



UEFA  
REGIONS'  
CUP™



Reglement des  
UEFA-Regionen-Pokals

2014/15

## INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	1
<b>I Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
<b>Artikel 1</b>	1
Anwendungsbereich	1
<b>Artikel 2</b>	1
Ziele	1
<b>II Anmeldung – Zulassung – Pflichten</b>	<b>2</b>
<b>Artikel 3</b>	2
Anmeldung zum Wettbewerb	2
Zulassungsverfahren	2
Pflichten der Verbände	3
<b>III Pokal – Medaillen – Respekt-Fairplay-Trophäe</b>	<b>3</b>
<b>Artikel 4</b>	3
Pokal	3
Medaillen	4
Erinnerungsstücke	4
Sonderauszeichnungen	4
Respekt-Fairplay-Trophäe	4
<b>IV Verantwortung</b>	<b>5</b>
<b>Artikel 5</b>	5
Verantwortung der teilnehmenden Verbände	5
Verantwortung des Ausrichterverbands	5
<b>V Versicherung</b>	<b>6</b>
<b>Artikel 6</b>	6
<b>VI Wettbewerbsmodus</b>	<b>7</b>
<b>Artikel 7</b>	7
Wettbewerbsphasen	7
A. Vor- und Zwischenrunde	7
Gruppenbildung	7
Spielform	7
Punktegleichheit bei Miniturnieren	7
Losentscheid	8

<b>Artikel 8</b>	<b>8</b>
Organisation der Miniturniere	8
Spieldaten	8
Spielorte	9
Anstoßzeiten	9
Ankunft der Mannschaften	9
Abreise der Gastmannschaften	9
<b>Artikel 9</b>	<b>10</b>
B. Endrunde	10
Lokales Organisationskomitee	10
Spielplan	10
Gruppenbildung	10
Spielmodus	10
Turnierprogramm	11
Punktgleichheit	11
Endspiel	12
<b>VII Weigerung zu spielen, Absage eines Spiels, Spielabbruch und ähnliche Fälle</b>	<b>12</b>
<b>Artikel 10</b>	<b>12</b>
Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle	12
<b>Artikel 11</b>	<b>13</b>
Absage eines Miniturniers vor Abreise der Gastmannschaften	13
Spielabsage nach Abreise einer Gastmannschaft	13
Spielabbruch	13
Kosten	14
<b>VIII Stadien</b>	<b>15</b>
<b>Artikel 12</b>	<b>15</b>
Stadionkategorie	15
Ausnahmen zu einem infrastrukturellen Kriterium	15
Stadion- und Sicherheitsbestimmungen	15
Stadioninspektionen	16
Kunstrasen	16
Flutlicht	16
Stadionuhren	16
<b>IX Spielorganisation</b>	<b>17</b>
<b>Artikel 13</b>	<b>17</b>
Bälle	17
Flaggen	17
Kartenzuteilung	17

Datenkoordinator (Venue Data Coordinator) – Position und Akkreditierung	17
Händeschütteln	18
Ersatzbänke, zusätzliche Sitze und Technische Zone	18
Medizinische Anforderungen	18
<b>X Medienangelegenheiten</b>	<b>18</b>
<b>Artikel 14</b>	<b>18</b>
Zutritt zu Trainingseinheiten	18
Spielfeld und technischer Bereich	19
Medienkonferenz nach dem Spiel und Gemischte Zone	19
Schreibende Presse	19
Fotografen	19
<b>XI Spielregeln</b>	<b>20</b>
<b>Artikel 15</b>	<b>20</b>
Spielerauswechselungen	20
Spielblatt	20
Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt	21
<b>Artikel 16</b>	<b>21</b>
Halbzeitpause, Pause vor Verlängerung	21
<b>Artikel 17</b>	<b>22</b>
Elfmeterschießen	22
<b>XII Spielberechtigung</b>	<b>22</b>
<b>Artikel 18</b>	<b>22</b>
Spielberechtigung	22
Alter	23
Identitätsprüfung	23
Medizinische Untersuchung	24
Für die Vor- und Zwischenrunde gemeldete Spieler	24
Für die Endrunde gemeldete Spieler	24
Verantwortung	25
<b>XIII Ausrüstung</b>	<b>25</b>
<b>Artikel 19</b>	<b>25</b>
UEFA-Ausrüstungsreglement	25
Nummern	26
Sponsorwerbung	26
Genehmigungsverfahren	26
Wettbewerbsabzeichen	26
Respect-Abzeichen	26

Im Stadion verwendetes, spezielles Material	26
Überzüge zum Aufwärmen	27
<b>XIV Schiedsrichter</b>	<b>27</b>
<b>Artikel 20</b>	27
Schiedsrichterteam	27
Bezeichnung für die Vor- und Zwischenrunde	27
Bezeichnungen für die Endrunde	27
Ankunft	27
Nicht einsatzfähiger Schiedsrichter	28
Schiedsrichterbericht	28
Schiedsrichter-Begleitperson	28
<b>XV Disziplinarrecht und -verfahren – Doping</b>	<b>28</b>
<b>Artikel 21</b>	28
UEFA-Rechtspflegeordnung	28
<b>Artikel 22</b>	28
Gelbe und rote Karten	28
<b>Artikel 23</b>	29
Protest und Berufung	29
<b>Artikel 24</b>	29
Doping	29
<b>XVI Finanzielle Bestimmungen</b>	<b>29</b>
<b>Artikel 25</b>	29
A. Vor- und Zwischenrunde	29
<b>Artikel 26</b>	30
B. Endrunde	30
C. UEFA-Beiträge	31
<b>XVII Verwertung der kommerziellen Rechte</b>	<b>31</b>
<b>Artikel 27</b>	31
Definitionen	31
Bildliche Darstellungen	32
A. Qualifikationswettbewerb	33
<b>Artikel 28</b>	35
B. Endrunde	35

<b>XVIII Schutz- und Urheberrechte</b>	<b>35</b>
<b>Artikel 29</b>	35
<b>XIX Schiedsgericht des Sports (TAS)</b>	<b>36</b>
<b>Artikel 30</b>	36
<b>XX Unvorhergesehene Fälle</b>	<b>36</b>
<b>Artikel 31</b>	36
<b>XXI Schlussbestimmungen</b>	<b>36</b>
<b>Artikel 32</b>	36
<b>ANHANG I - ANWEISUNGEN FÜR DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON MINITURNIEREN</b>	<b>37</b>
<b>ANHANG II A - MEDIENANORDNUNG BEI UEFA-SPIELEN</b>	<b>50</b>
<b>ANHANG II B - TV-KAMERAPositionen</b>	<b>51</b>
<b>ANHANG III - FAIRPLAY-BEWERTUNG</b>	<b>52</b>
<b>ANHANG IV - BEZEICHNUNG VON SCHIEDSRICHTERN</b>	<b>57</b>

## **Präambel**

Das folgende Reglement wurde gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 50 Absatz 1 der *UEFA-Statuten* beschlossen.

### **I Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1**

##### **Anwendungsbereich**

- 1.01 Das vorliegende Reglement legt die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller an der Vorbereitung und Durchführung des UEFA-Regionen-Pokals 2014/15 (nachfolgend „der Wettbewerb“) beteiligten Parteien fest.

#### **Artikel 2**

##### **Ziele**

- 2.01 Mit dem vorliegenden Reglement möchte die UEFA:
- a) dem Amateurfußball, der eine wichtige Säule des europäischen Fußballs darstellt, auf nationaler und internationaler Ebene größere Bedeutung verschaffen;
  - b) die Mitgliedsverbände dazu ermuntern, nationale Wettbewerbe für regionale Amateur-Auswahlmannschaften durchzuführen;
  - c) jungen Fußballspielern, die den Juniorenbereich aus Altersgründen verlassen müssen und den Sprung ins Profilager nicht schaffen, einen zusätzlichen Anreiz bieten, dem Fußball treu zu bleiben und nicht zu anderen Sportarten zu wechseln;
  - d) internationale Fußballerlebnisse für Spieler anbieten, die keine Möglichkeit haben, sich anderswo in internationalen Begegnungen zu messen;
  - e) das Niveau auf der Ebene des Breitensports (Amateurfußball) verbessern;
  - f) internationale Fußballfeste zur Förderung gegenseitiger regionaler Kontakte, des Verständnisses, der Akzeptanz und des besseren Kennenlernens anderer Kulturen und Regionen organisieren;
  - g) den zwischenmenschlichen, kulturellen und sportlichen Austausch fördern.

## **II Anmeldung – Zulassung – Pflichten**

### **Artikel 3**

#### **Anmeldung zum Wettbewerb**

- 3.01 Die UEFA veranstaltet den Wettbewerb alle zwei Jahre. Alle UEFA-Mitgliedsverbände (nachfolgend „Verbände“) sind eingeladen, eine regionale oder gegebenenfalls eine nationale Amateurauswahlmannschaft zum Wettbewerb anmelden. Der Wettbewerb findet nur dann statt, wenn sich mindestens 27 Verbände anmelden.
- 3.02 Um am Wettbewerb teilnehmen zu können, müssen die Verbände:
- a) schriftlich bestätigen, dass sich ihre Mannschaft über einen nationalen Qualifikationswettbewerb qualifiziert hat;
  - b) schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verband selbst als auch die qualifizierte Mannschaft, ihre Spieler und Offiziellen den *Spielregeln* des International Football Association Board (IFAB) entsprechen und sich verpflichten, die Statuten (einschließlich der darin aufgeführten Fairplay-Grundsätze), Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse der UEFA zu respektieren;
  - c) schriftlich bestätigen, dass sowohl die qualifizierte Mannschaft selbst als auch ihre Spieler und Offiziellen sich verpflichten, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne, Schweiz, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der *UEFA-Statuten* anzuerkennen, und sich verpflichten, dass jegliches Verfahren vor dem TAS, bei dem es um die Zulassung zum, die Teilnahme am bzw. den Ausschluss vom Wettbewerb geht, im Schnellverfahren unter Berücksichtigung der Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports (*Code of Sports-related Arbitration*) des TAS und der vom TAS herausgegebenen Weisungen durchgeführt wird, einschließlich hinsichtlich provisorischer und superprovisorischer Maßnahmen, unter ausdrücklichem Ausschluss jeglicher staatlicher Gerichte;
  - d) die offiziellen Anmeldeunterlagen (d.h. sämtliche Dokumente, welche die UEFA-Administration für die Prüfung der Einhaltung der Zulassungskriterien für notwendig erachtet) ausfüllen, die bis zur von der UEFA-Administration festgelegten und zu gegebener Zeit per Rundschreiben an alle Verbände mitgeteilten Frist im Besitz der UEFA-Administration sein müssen.

#### **Zulassungsverfahren**

- 3.03 Der UEFA-Generalsekretär entscheidet über die Zulassung zum Wettbewerb. Solche Entscheide sind endgültig.

## **Pflichten der Verbände**

- 3.04 Mit der Anmeldung zum Wettbewerb verpflichten sich die teilnehmenden Verbände und ihre qualifizierten Mannschaften,
- a) den Wettbewerb bis zu ihrem Ausscheiden zu bestreiten;
  - b) alle Spiele des Wettbewerbs unter Einhaltung des vorliegenden Reglements auszutragen;
  - c) sich an alle vom UEFA-Exekutivkomitee, der UEFA-Administration oder jeder anderen zuständigen Instanz getroffene und angemessen mitgeteilte Entscheide (per UEFA-Rundschreiben bzw. offizieller Mitteilung per Brief, Fax oder E-Mail) zu halten;
  - d) bei allen Spielen des Wettbewerbs das *UEFA-Sicherheitsreglement* zu befolgen;
  - e) alle Spiele des Wettbewerbs in einem Stadion durchzuführen, das die infrastrukturellen Kriterien der gemäß Absatz 12.01 erforderlichen Stadionkategorie erfüllt;
  - f) die UEFA oder den Wettbewerb nicht zu vertreten, ohne vorher die schriftliche Genehmigung der UEFA einzuholen;
  - g) die UEFA und ihre Tochtergesellschaften sowie all deren Beauftragte, Verantwortliche, Angestellte, Vertreter, Agenten und andere Mitarbeiter von jeglicher Haftung oder Verpflichtung sowie allen Verlusten, Schäden, Konventionalstrafen, Ansprüchen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschließlich üblicher Rechtskosten), die aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung des vorliegenden Reglements durch den teilnehmenden Verband, seine Spieler, Offiziellen, Angestellten, Vertreter oder Agenten entstehen, freizustellen bzw. diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

## **III Pokal – Medaillen – Respekt-Fairplay-Trophäe**

### **Artikel 4**

#### **Pokal**

- 4.01 Die Siegermannschaft erhält für zwei Jahre den von der UEFA gestifteten Pokal. Der Titelhalter haftet für Beschädigung oder Verlust und muss den Pokal zwei Monate vor der nächsten Endrunde in einwandfreiem Zustand der UEFA-Administration zurückgeben. Die Gravur des Namens der Siegermannschaft auf den Pokal wird durch die UEFA vorgenommen. Der Pokal geht endgültig in den Besitz derjenigen Mannschaft über, die ihn dreimal nacheinander oder in zwanzig Jahren fünfmal gewinnt. Hat eine Mannschaft den Wettbewerb dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewonnen, so fängt die Zählung für diese Mannschaft wieder bei Null an.

- 4.02 Sollte der Wettbewerb aus irgendeinem Grund nicht stattfinden, ist der Pokal dennoch an die UEFA-Administration zurückzugeben.
- 4.03 Die Siegermannschaft erhält außerdem ein verkleinertes Replikat des Pokals, das in ihren Besitz übergeht.
- 4.04 Die Siegermannschaft darf eine Nachbildung des Pokals anfertigen lassen, vorausgesetzt, die Kopie trägt den gut sichtbaren Vermerk „Replikat“ und deren Größe beträgt höchstens vier Fünftel des Originals.
- 4.05 Pokale und Nachbildungen, die (früheren und aktuellen) Gewinnern des Wettbewerbs überreicht werden, müssen jederzeit unter der Kontrolle des betreffenden Verbands bleiben und dürfen das Land des Verbands ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA nicht verlassen. Die Verbände dürfen keine Verwendung des Pokals oder der Nachbildung in einem Kontext erlauben, in dem Dritte (einschließlich jeglicher Verbandssponsoren und anderer kommerzieller Partner) auftreten dürfen oder der zu einer Assoziation zwischen einem Dritten und dem Pokal und/oder dem Wettbewerb führen könnte. Die Verbände sind verpflichtet, jegliche von der UEFA-Administration herausgegebenen Richtlinien zur Verwendung des Pokals einzuhalten.
- 4.06 Die Verbände dürfen keine Werbematerialien oder -artikel entwickeln, herstellen, verwenden, verkaufen oder verteilen, die eine Darstellung des Pokals oder eine Nachbildung desselben enthalten (einschließlich Bildern von Pokalübergaben, auf denen der Pokal zu sehen ist), oder solche Darstellungen auf eine Weise verwenden, die zu einer Assoziation zwischen einem Dritten und dem Pokal, der Nachbildung und/oder dem Wettbewerb führen könnte, und dürfen Dritten nicht erlauben, dies zu tun.

### **Medaillen**

- 4.07 Der Sieger erhält dreißig Gold-, der zweite Finalist dreißig Silbermedaillen. Die beiden Gruppenzweiten der Endrunde erhalten je 30 Bronzemedaillen. Die Herstellung zusätzlicher Medaillen ist nicht erlaubt.

### **Erinnerungsstücke**

- 4.08 Die zweit- bis achtplatzierten Mannschaften erhalten Erinnerungsplaketten.
- 4.09 Jeder an der Endrunde teilnehmende Spieler erhält ein Erinnerungsdiplom.

### **Sonderauszeichnungen**

- 4.10 Eine Sonderauszeichnung kann an den besten Torschützen der Endrunde vergeben werden.

### **Respekt-Fairplay-Trophäe**

- 4.11 Es wird eine Fairplay-Bewertung vorgenommen, wobei alle Spiele des Wettbewerbs berücksichtigt werden (vgl. Anhang III). Der Sieger erhält ein verkleinertes Replikat der Trophäe, das in seinen Besitz übergeht.

## **IV      Verantwortung**

### **Artikel 5**

#### **Verantwortung der teilnehmenden Verbände**

- 5.01 Die Verbände tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer teilnehmenden Mannschaften, Spieler, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und aller Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel eine Funktion ausüben.
- 5.02 Die Verbände sind gehalten, gegebenenfalls bei der diplomatischen Vertretung des Ausrichterlandes frühzeitig vor einem Turnier Einreisevisa zu beantragen.

#### **Verantwortung des Ausrichterverbands**

- 5.03 Der Landesverband und gegebenenfalls der regionale Verband jenes Gebietes, in dem Spiele der Vor-, Zwischen- und Endrunde ausgetragen werden, gilt als Ausrichterverband.
- 5.04 In Zusammenarbeit mit der UEFA hat der Ausrichterverband die zur Durchführung der von ihm ausgerichteten Spiele notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- 5.05 Der Ausrichterverband ist für Ordnung und Sicherheit vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Der Ausrichterverband kann für Zwischenfälle jeglicher Art zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.
- 5.06 Grundsätzlich müssen die Spiele in einem Stadion auf dem Gebiet des Ausrichterverbands ausgetragen werden. In Ausnahmefällen können Spiele auf Entscheidung der UEFA-Administration und/oder der UEFA-Disziplinarinstanzen aus Sicherheitsgründen oder infolge einer Disziplinarmaßnahme im Gebiet eines anderen UEFA-Mitgliedsverbandes ausgetragen werden.
- 5.07 Die für die Durchführung von Spielen benötigten Verträge werden vom Ausrichterverband auf seinen eigenen Namen und auf seine eigene Rechnung abgeschlossen. Dasselbe gilt für die mit den staatlichen Behörden und Ämtern zu treffenden Vereinbarungen.
- 5.08 Der Ausrichterverband der Endrunde verpflichtet sich, die mit der UEFA unterzeichnete Ausrichtervereinbarung einzuhalten. Er ist für alle organisatorischen Aspekte im Zusammenhang mit den Spielen verantwortlich und anerkennt alle von der UEFA an Dritte übertragenen Rechte an der Endrunde.
- 5.09 Ohne Sondergenehmigung der UEFA dürfen während drei Tagen vor sowie während der Endrunde keine anderen Spiele oder Veranstaltungen auf den vorgesehenen Spiel- und Trainingsfeldern ausgetragen werden.

## V Versicherung

### Artikel 6

- 6.01 Alle am Wettbewerb beteiligten Personen sind für ihre eigene Versicherungsdeckung verantwortlich.
- 6.02 Die teilnehmenden Verbände sind für die Versicherungsdeckung ihrer jeweiligen Delegation, einschließlich Spieler und Offizieller, für die gesamte Dauer des Wettbewerbs verantwortlich und verpflichten sich, auf eigene Kosten alle notwendigen und angemessenen Versicherungen abzuschließen.
- 6.03 Der Ausrichterverband eines Spiels und/oder Turniers muss gemäß seiner in Artikel 5 des vorliegenden Reglements und in der Ausrichtervereinbarung (Endrunde) definierten Verantwortung auf eigene Kosten bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft angemessene Versicherungen für alle Risiken abschließen, die im Zusammenhang mit Verantwortungen in diesem Reglement entstehen können. Die Haftpflichtversicherung muss eine angemessene Garantiesumme für Personen- und Sachschäden sowie für reine Vermögensschäden, die den jeweiligen Verhältnissen des Verbands entsprechen, beinhalten und alle mit der Durchführung von Spielen bzw. Turnieren verbundenen Risiken in vollem Umfang abdecken (insbesondere Fälle höherer Gewalt). In jedem Falle hat der jeweilige Ausrichterverband zu gewährleisten, dass die UEFA in allen oben genannten Versicherungsverträgen als mitversicherte Partei eingeschlossen ist.
- 6.04 Ist der Ausrichterverband nicht Eigentümer des verwendeten Stadions, ist er zusätzlich dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der Stadioneigentümer und/oder -betreiber einen umfassenden Versicherungsschutz, einschließlich Haftpflicht- und Gebäudeversicherung, gewährleistet. Unterbreitet der Stadioneigentümer und/oder -betreiber die angemessene Versicherungsdeckung nicht rechtzeitig, muss der Ausrichterverband die erforderliche zusätzliche Versicherungsdeckung auf eigene Kosten abschließen. Unterlässt er dies, schließt die UEFA die erforderliche Versicherungsdeckung auf Kosten des Ausrichterverbandes ab.
- 6.05 Schadenersatzforderungen gegen die UEFA sind ausdrücklich ausgeschlossen. Sämtliche Beteiligten müssen gewährleisten, dass die UEFA von jeglicher Haftung befreit ist, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb entsteht. Die UEFA kann in jedem Fall von allen Beteiligten verlangen, dass sie ihr kostenlos eine schriftliche Haftungsfreizeichnung und/oder eine Bestätigung bzw. Kopien der betreffenden Policien in einer der offiziellen Sprachen der UEFA vorlegen.
- 6.06 Für die Endrunde schließt die UEFA ihrerseits Versicherungen in Übereinstimmung mit ihrer in der Ausrichtervereinbarung definierten Verantwortung ab.

## **VI Wettbewerbsmodus**

### **Artikel 7**

#### **Wettbewerbsphasen**

- 7.01 Der Wettbewerb besteht aus den folgenden Runden:
- a) Vorrunde (die Spiele werden in Miniturnierform in Gruppen von jeweils vier Mannschaften ausgetragen);
  - b) Zwischenrunde (die Spiele werden in Miniturnierform in Gruppen von jeweils vier Mannschaften ausgetragen);
  - c) Endrunde.

#### **A. Vor- und Zwischenrunde** **Gruppenbildung**

- 7.02 Für die Auslosung der Vor- und Zwischenrunde erstellt die UEFA-Administration eine Koeffizientenrangliste basierend auf den sportlichen Resultaten der letzten drei Ausgaben des UEFA-Regionen-Pokals und bestimmt das Auslosungsverfahren.
- 7.03 An der Vorrunde nehmen acht Mannschaften teil, die in zwei Vierergruppen gelost werden.
- 7.04 Die beiden Gruppensieger der Vorrunde bestreiten zusammen mit den 30 direkt qualifizierten Mannschaften die Zwischenrunde.
- 7.05 Die 32 für die Zwischenrunde qualifizierten Teams werden in acht Vierergruppen gelost.
- 7.06 Die acht Gruppensieger der Zwischenrunde qualifizieren sich für die Endrunde.

#### **Spielmodus**

- 7.07 Die Spiele der Vor- und der Zwischenrunde werden in Miniturnierform in einem in der entsprechenden Gruppe vertretenen Land ausgetragen. Jede Mannschaft spielt gegen jede andere Mannschaft ihrer Gruppe einmal. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.

#### **Punktegleichheit bei Miniturnieren**

- 7.08 Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge ermittelt:
- a) höhere Punktzahl aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;
  - b) bessere Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;

- c) größere Anzahl erzielter Tore in den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;
  - d) wenn nach der Anwendung der Kriterien a) bis c) immer noch mehrere Mannschaften denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis c) erneut angewendet, jedoch ausschließlich auf die Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften, um deren definitive Platzierung zu bestimmen. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien e) und f) angewendet;
  - e) Ergebnisse aus allen Gruppenspielen:
    1. bessere Tordifferenz;
    2. größere Anzahl erzielter Tore;
  - f) Losentscheid.
- 7.09 Treffen zwei Mannschaften im letzten Gruppenspiel aufeinander, die dieselbe Anzahl Punkte sowie die gleiche Tordifferenz und gleiche Anzahl Tore aufweisen, und endet das betreffende Spiel unentschieden, wird die endgültige Platzierung der beiden Mannschaften durch ein Elfmeterschießen ermittelt (vgl. Artikel 17) und nicht durch die Kriterien in Absatz 7.08 a) bis f), vorausgesetzt, dass keine andere Mannschaft derselben Gruppe nach Abschluss aller Gruppenspiele dieselbe Anzahl Punkte hat. Haben mehr als zwei Mannschaften dieselbe Anzahl Punkte, finden die Kriterien von Absatz 7.08 Anwendung.

### **Losentscheid**

- 7.10 Muss der Gruppensieger nach Ende eines Miniturniers durch Losentscheid ermittelt werden, findet die Auslosung nach dem letzten Spiel im Mannschaftshotel statt. Die Auslosung wird vom UEFA-Spieldelegierten vorgenommen und die Delegationsleiter bzw. Mannschaftsvertreter müssen das Ergebnis dieser Auslosung durch die Unterzeichnung eines Dokuments akzeptieren.

## **Artikel 8**

### **Organisation der Miniturniere**

- 8.01 Die Miniturnierausrichter werden gemäß Anhang I, Punkt 1 bestimmt.

### **Spieldaten**

- 8.02 Die Spieldaten werden vom Ausrichterverband vorgeschlagen und mit den anderen Verbänden der Gruppe vereinbart. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die UEFA-Administration. In diesem Fall werden Änderungen nur noch akzeptiert, wenn die vier Teams einverstanden sind und die UEFA-Administration innerhalb der von ihr an die Teams mitgeteilten Frist darüber benachrichtigt wird.

- 8.03 Folgende Fristen müssen bei den Spieldaten eingehalten werden:
- Vorrunde  
Die Spiele der Vorrunde sind vor dem 31. Juli 2014 auszutragen.
  - Zwischenrunde  
Die Spiele der Zwischenrunde sind vor dem 15. Dezember 2014 auszutragen.

### **Spielorte**

- 8.04 Die Spielorte sind durch die Ausrichterverbände festzulegen und den Gegnern und der UEFA-Administration spätestens 60 Tage vor Beginn des Miniturniers bekanntzugeben.
- 8.05 Der Ausrichterverband hat sicherzustellen, dass alle Turnierhotels leicht zugänglich sind. Ohne Zustimmung der Gastverbände darf sich kein Turnierhotel weiter als drei Fahrtstunden vom nächsten internationalen Flughafen entfernt befinden. Turnierorte auf Inseln oder an Orten mit nur wenigen internationalen Flügen oder die nur durch Inlandflüge erreichbar sind, bedürfen einer Sondergenehmigung der UEFA-Administration. Genauso darf ohne das Einverständnis der anreisenden Verbände kein Spielort weiter als eine Bus-Fahrtstunde von den Turnierhotels entfernt sein.

### **Anstoßzeiten**

- 8.06 Die Anstoßzeiten sind den Gegnern und der UEFA-Administration spätestens 30 Tage vor Turnierbeginn mitzuteilen. Aus Gründen sportlicher Fairness sind für die Spiele, die am letzten Spieltag des Miniturniers stattfinden, die gleichen Anstoßzeiten festzusetzen.
- 8.07 Ohne Sondergenehmigung der UEFA-Administration ist es den Verbänden nicht gestattet, Spiele vor 11.00 Uhr morgens und nach 21.00 Uhr abends (Ortszeit) anzusetzen.

### **Ankunft der Mannschaften**

- 8.08 Die Mannschaften müssen einen Tag vor Beginn des Miniturniers am Spielort eintreffen. Trifft eine Mannschaft mehr als einen Tag vor Beginn des Miniturniers ein, hat sie die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten selbst zu tragen, sofern sie mit dem Ausrichterverband keine anders lautende Vereinbarung getroffen hat.

### **Abreise der Gastmannschaften**

- 8.09 Gastmannschaften sollten den Turnierort am Tag nach ihrem letzten Spiel verlassen. Mannschaften, die später abreisen, tragen die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten selbst.

## **Artikel 9**

### **B. Endrunde**

- 9.01 Grundsätzlich wird die Endrunde in Turnierform ausgetragen.
- 9.02 Die acht Gruppensieger der Zwischenrunde qualifizieren sich für die Endrunde.
- 9.03 Die UEFA-Administration bezeichnet einen der Verbände der für die Endrunde qualifizierten Mannschaften als Ausrichter.
- 9.04 Die Endrunde findet im Juni 2015 statt. Die UEFA-Administration bestätigt die genauen Daten.
- 9.05 Kann die Endrunde nicht in Turnierform ausgetragen werden, entscheidet die UEFA-Administration über den Spielmodus.

#### **Lokales Organisationskomitee**

- 9.06 Der Ausrichterverband muss ein Lokales Organisationskomitee (LOK) einsetzen. Das LOK hat die folgenden Aufgaben zu erfüllen:
  - a) der UEFA-Administration Städte und Stadien, in denen die Spiele stattfinden sollen, vorschlagen;
  - b) alle notwendigen Maßnahmen für die Durchführung der Spiele treffen;
  - c) die finanziellen Bestimmungen gemäß Artikel 26 einhalten.

#### **Spielplan**

- 9.07 Die UEFA-Administration ist im Einvernehmen mit dem LOK für die Bestätigung der Spielorte, des Spielplans sowie der Anstoßzeiten zuständig.

#### **Gruppenbildung**

- 9.08 Eine von der UEFA-Administration durchgeföhrte Auslosung im Ausrichterland bestimmt die Einteilung der acht Teilnehmer in zwei Vierergruppen.
- 9.09 Die zwei Gruppen werden wie folgt gebildet:
  - Gruppe A: Mannschaften A1, A2, A3 und A4
  - Gruppe B: Mannschaften B1, B2, B3 und B4

#### **Spielmodus**

- 9.10 Jede Mannschaft spielt gegen jede andere Mannschaft ihrer Gruppe einmal. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte. Die Gruppenspiele werden nach folgendem Schema ausgetragen. Die letzten Spiele in jeder Gruppe müssen zur gleichen Zeit angesetzt sein. Die erstgenannte Mannschaft gilt als Heimmannschaft.

	1. Spieltag	2. Spieltag	3. Spieltag
Gruppe A	A1 - A2	A1 - A3	A4 - A1
	A3 - A4	A2 - A4	A2 - A3
Gruppe B	B1 - B2	B1 - B3	B4 - B1
	B3 - B4	B2 - B4	B2 - B3

### **Turnierprogramm**

9.11 Die Endrunde findet gemäß folgendem Programm statt:

1. Tag:	Ankunft der teilnehmenden Mannschaften und der Schiedsrichter
2. Tag:	Turnier-Organisationssitzung
3. Tag:	1. Spieltag
4. Tag:	Ruhetag
5. Tag:	2. Spieltag
6. Tag:	Ruhetag
7. Tag:	Ruhetag
8. Tag:	3. Spieltag
9. Tag:	Abreise der ausgeschiedenen Mannschaften Ruhetag für die Finalisten
10. Tag:	Ruhetag
11. Tag:	Endspiel
12. Tag:	Abreise der Finalisten

### **Punktgleichheit**

9.12 Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge ermittelt:

- höhere Punktzahl aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;
- bessere Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;
- größere Anzahl erzielter Tore in den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;
- wenn nach der Anwendung der Kriterien a) bis c) immer noch mehrere Mannschaften denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis c) erneut angewendet, jedoch ausschließlich auf die Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften, um deren definitive Platzierung zu

bestimmen. Führt dieses Verfahren keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien e) bis g) angewendet.

e) Ergebnisse aus allen Gruppenspielen:

1. bessere Tordifferenz;
2. größere Anzahl erzielter Tore;

f) Fairplay-Verhalten der betreffenden Mannschaften (nur Endrunde);

g) Losentscheid.

9.13 Treffen zwei Mannschaften im letzten Gruppenspiel aufeinander, die dieselbe Anzahl Punkte sowie die gleiche Tordifferenz und gleiche Anzahl Tore aufweisen, und endet das betreffende Spiel unentschieden, wird die endgültige Platzierung der beiden Mannschaften durch ein Elfmeterschießen ermittelt (vgl. Artikel 17) und nicht durch die Kriterien in Absatz 9.12 a) bis g) vorausgesetzt, dass keine andere Mannschaft derselben Gruppe nach Abschluss aller Gruppenspiele dieselbe Anzahl Punkte hat. Haben mehr als zwei Mannschaften dieselbe Anzahl Punkte, finden die Kriterien von Absatz 9.12 Anwendung.

### **Endspiel**

9.14 Die beiden Gruppensieger tragen das Endspiel wie folgt aus:

Sieger Gruppe A gegen Sieger Gruppe B.

9.15 Steht ein solches Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten gespielt. Ist auch nach der Verlängerung keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt (vgl. Artikel 17).

## **VII Weigerung zu spielen, Absage eines Spiels, Spielabbruch und ähnliche Fälle**

### **Artikel 10**

#### **Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle**

- 10.01 Weigert sich ein Verband zu spielen oder kann ein Spiel aus Verschulden eines Verbands nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, entscheidet die UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer über diese Angelegenheit.
- 10.02 Die UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer kann das Ergebnis bei Spielabbruch als Endresultat werten, wenn das Ergebnis für jenen Verband nachteilig war, der den Spielabbruch zu verschulden hat.
- 10.03 Wird ein Verband aus dem laufenden Wettbewerb ausgeschlossen, werden die Resultate und Punkte aus allen Spielen der betreffenden Mannschaft annulliert.

- 10.04 Wenn ein für die Endrunde qualifizierter Verband nicht antritt, kann ihn die UEFA-Administration ersetzen. In diesem Fall bestimmt sie den Verband, der an seine Stelle tritt, anhand der sportlichen Leistungen der im laufenden Wettbewerb ausgeschiedenen Verbände.
- 10.05 Ein Verband, der sich zu spielen weigert oder dafür verantwortlich ist, dass ein Spiel nicht vollständig ausgetragen werden kann, verliert jeglichen Anspruch auf Zahlungen seitens der UEFA.
- 10.06 Die UEFA-Administration kann auf begründeten und belegten Antrag des betroffenen Verbandes Schadenersatz für Einnahmeausfall zusprechen.

## **Artikel 11**

### **Absage eines Miniturniers vor Abreise der Gastmannschaften**

- 11.01 Kann ein Miniturnier nach Ansicht des Ausrichterverbands beispielsweise aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes nicht stattfinden, ist er verpflichtet, die Gastverbände, die Schiedsrichter, den UEFA-Spieldelegierten und den UEFA-Schiedsrichterbeobachter vor deren Abreise sowie gleichzeitig die UEFA-Administration davon zu unterrichten. Was die Neuansetzung des Miniturniers betrifft, trifft die UEFA-Administration den nötigen Entscheid.

### **Spielabsage nach Abreise einer Gastmannschaft**

- 11.02 Ergeben sich nach Antritt der Reise einer Gastmannschaft Zweifel bezüglich der Bespielbarkeit des Spielfeldes, entscheidet der Schiedsrichter vor Ort, ob gespielt werden kann oder nicht.
- 11.03 Erklärt der Schiedsrichter, dass ein Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aus anderen Gründen nicht beginnen kann, ist das Spiel grundsätzlich am folgenden Tag neu anzusetzen, sofern die UEFA-Administration dies genehmigt. Eine entsprechende Entscheidung muss innerhalb von zwei Stunden nach der Entscheidung des Schiedsrichters, das Spiel abzusagen, getroffen werden. Bei Streitigkeiten legt die UEFA-Administration Spielort, Datum und Anstoßzeit fest. Dieser Entscheid ist endgültig.

### **Spielabbruch**

- 11.04 Entscheidet der Schiedsrichter, das Spiel z.B. aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes abzubrechen, sind die verbleibenden Spielminuten entweder am folgenden Tag oder an einem von der UEFA-Administration festgelegten, anderen Datum zu Ende zu spielen, es sei denn, der Fall wird an die UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer verwiesen. Das Datum, an dem die verbleibenden Spielminuten nachgeholt werden, ist nach Rücksprache mit den betreffenden Verbänden innerhalb von zwei Stunden nach der Entscheidung des Schiedsrichters, das Spiel abzubrechen, festzulegen. Bei Streitigkeiten legt die UEFA-Administration Spielort, Datum und Anstoßzeit fest. Dieser Entscheid ist endgültig.

11.05 Werden die verbleibenden Spielminuten am nächsten Tag oder an einem von der UEFA-Administration festgelegten, anderen Datum gespielt, gelten die folgenden Grundsätze:

- a) Mit Ausnahme der während des abgebrochenen Spiels ausgewechselten oder des Feldes verwiesenen Spieler sowie für das abgebrochene Spiel gesperrter Spieler muss das Spielblatt dieselben Spieler enthalten, die zum Zeitpunkt des Spielabbruchs auf dem Spielblatt aufgeführt waren. Spieler, die zum Zeitpunkt des Spielabbruchs im Spiel waren, dürfen nicht als Ersatzspieler auf das Spielblatt eingetragen werden.
- b) Die bis zum Spielabbruch verhängten Sanktionen sind für den Rest des Spiels weiterhin gültig.
- c) Einzelne Verwarnungen aus dem abgebrochenen Spiel werden nicht in andere Spiele übernommen, solange das abgebrochene Spiel nicht zu Ende gespielt wurde.
- d) Spieler, die während des abgebrochenen Spiels des Feldes verwiesen wurden, dürfen nicht ersetzt werden und die Anzahl Spieler in der Anfangsformation entspricht derjenigen zum Zeitpunkt des Spielabbruchs.
- e) Spieler, die nach dem abgebrochenen Spiel für ein Spiel gesperrt wurden, können auf das Spielblatt eingetragen werden.
- f) Die Mannschaften dürfen nur so viele Auswechslungen vornehmen, wie ihnen zum Zeitpunkt des Spielabbruchs noch zustanden.
- g) Das Spiel ist an der Stelle der letzten Aktion vor dem Spielabbruch wieder aufzunehmen (d.h. Freistoß, Einwurf, Abstoß, Eckstoß, Elfmeter usw.). War der Ball zum Zeitpunkt des Spielabbruchs im Spiel, wird das Spiel mit einem Schiedsrichterball an der entsprechenden Stelle wieder aufgenommen.
- h) Ist die Mannschaft des Ausrichterverbands der Vor- oder Zwischenrunde nicht eine der beiden vom Spielabbruch betroffenen Mannschaften und ist es nicht möglich, die verbleibenden Spielminuten am nächsten Tag zu spielen, können die beiden betroffenen Mannschaften übereinkommen, die verbleibenden Spielminuten in einem anderen Land zu spielen, um Kosten zu sparen. Ein solcher Entscheid muss von der UEFA-Administration genehmigt werden.

### **Kosten**

11.06 Hätten die Umstände den Ausrichterverband verpflichtet, die Gastverbände und die Schiedsrichter vor ihrer Abreise zu unterrichten, dass ein Spiel nicht stattfinden kann, und hat er dies unterlassen, muss er die Reise- und Aufenthaltskosten der Gastverbände und der Schiedsrichter tragen.

- 11.07 Kann ein Spiel oder ein ganzes Miniturnier nach der Ankunft der Mannschaften nicht beginnen oder wird es abgebrochen, werden die Reise- und Aufenthaltskosten der Gastverbände sowie die Kosten für die Durchführung von den betroffenen Verbänden zu gleichen Teilen getragen.
- 11.08 Wenn im Fall eines Spielabbruchs die verbleibenden Spielminuten nicht während des Miniturniers gespielt werden können und deshalb an einem anderen, von der UEFA-Administration zu bestätigenden Datum gespielt werden müssen, sind die Reise- und Organisationskosten von den betroffenen Verbänden zu gleichen Teilen zu tragen. Die UEFA übernimmt die Kosten für Reise und Unterkunft der Schiedsrichter und der UEFA-Spielbeauftragten.

## **VIII Stadien**

### **Artikel 12**

#### **Stadionkategorie**

- 12.01 Sofern dieses Reglement nicht anderes bestimmt, müssen die Spiele des Wettbewerbs in Stadien ausgetragen werden, welche die infrastrukturellen Kriterien der im *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* definierten Kategorie 1 erfüllen.

#### **Ausnahmen zu einem infrastrukturellen Kriterium**

- 12.02 Die UEFA-Administration kann in besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag hin Ausnahmen betreffend spezielle infrastrukturelle Kriterien für die geforderte Stadionkategorie bewilligen, beispielsweise aufgrund der geltenden nationalen Gesetzgebung oder wenn das Beharren auf den festgelegten Kriterien einen Verband dazu zwingen würde, seine Heimspiele auf dem Gebiet eines anderen Verbands auszutragen. Es können Ausnahmen für eines oder mehrere Spiele des Wettbewerbs oder für die gesamte Dauer des Wettbewerbs bewilligt werden. Solche Entscheide sind endgültig.

#### **Stadion- und Sicherheitsbestimmungen**

- 12.03 Jeder Ausrichterverband ist dafür verantwortlich,
- alle betroffenen Stadien zu inspizieren und das entsprechende Online-Formular an die UEFA-Administration zu senden, in dem bestätigt wird, dass die Stadien die infrastrukturellen Kriterien der geforderten Stadionkategorie erfüllen;
  - der UEFA-Administration zu bestätigen, dass die Stadien sowie deren Einrichtungen (Notbeleuchtung, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Schutzmaßnahmen gegen das Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld usw.) sorgfältig von den zuständigen öffentlichen Behörden inspiziert

wurden und allen Sicherheitsbestimmungen des geltenden nationalen Rechts entsprechen.

- 12.04 Auf der Grundlage dieser Formulare und Bestätigungen genehmigt die UEFA-Administration die Stadien oder lehnt sie ab. Solche Entscheide sind endgültig.

### **Stadioninspektionen**

- 12.05 Die UEFA-Administration kann jederzeit vor und während des Wettbewerbs Stadioninspektionen durchführen, um zu prüfen, ob die geforderten infrastrukturellen Kriterien erfüllt wurden bzw. werden. Fälle von Nichteinhaltung infrastruktureller Kriterien können an die UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer verwiesen werden, die in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* über die geeigneten Maßnahmen entscheidet.

### **Kunstrasen**

- 12.06 Spiele können auf Kunstrasen ausgetragen werden, wie dies im *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* vorgesehen ist, unter der Voraussetzung, dass der Kunstrasen dem „FIFA International Artificial Turf Standard“ entspricht. Auf Anfrage ist der UEFA-Administration eine Kopie des entsprechenden FIFA-Zertifikats, das nicht älter als zwölf Monate sein darf, vorzulegen.
- 12.07 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverband übernehmen die volle Verantwortung für die Erfüllung der oben erwähnten Anforderungen, insbesondere jener betreffend:
- a) Unterhaltsarbeiten und fortlaufende Verbesserungsmaßnahmen;
  - b) Maßnahmen bezüglich Sicherheit und Umwelt wie im *FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods for Football Turf* und im *FIFA Quality Concept – Handbook of Requirements for Football Turf Surfaces* festgelegt.
- 12.08 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverband müssen vom Hersteller und dem Installateur des Kunstrasens ausreichende Garantien betreffend das Material und die Installation erhalten.
- 12.09 Die UEFA kann für Schäden Dritter, die sich aus der Verwendung des Kunstrasens ergeben, nicht haftbar gemacht werden.

### **Flutlicht**

- 12.10 Die Spiele können tagsüber oder bei Flutlicht ausgetragen werden.

### **Stadionuhren**

- 12.11 Die Spielzeit-Uhren in den Stadien dürfen während des Spiels mitlaufen unter dem Vorbehalt, dass sie jeweils nach Ablauf der regulären Spielzeit von 45 bzw. 90 Minuten angehalten werden. Diese Regelung gilt auch im Falle einer Verlängerung (d.h. nach 15 bzw. 30 Minuten).

## **IX Spielorganisation**

### **Artikel 13**

#### **Bälle**

- 13.01 Die Bälle müssen den *IFAB-Spielregeln* sowie Artikel 65 des *UEFA-Ausrüstungsreglements* entsprechen.
- 13.02 Im Rahmen der Vor- und Zwischenrunde stellt der Ausrichterverband Bälle von ausgezeichneter Qualität für die Spiele und Trainingseinheiten zur Verfügung. Diese Bälle müssen von der gleichen Art und Qualität sein wie diejenigen für die Spiele.
- 13.03 Im Rahmen der Endrunde werden die Bälle für die Spiele und Trainingseinheiten von der UEFA geliefert.

#### **Flaggen**

- 13.04 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind auf dem Stadiongelände die Flaggen der beteiligten Mannschaften zu hissen, d.h. im Falle einer nationalen Amateurauswahl die nationale Flagge, im Falle einer regionalen Amateurauswahl die Flagge der betreffenden Region. Zudem sind bei allen Spielen des Wettbewerbs die UEFA-Flagge und die UEFA-Respekt-Flagge horizontal auf dem Stadiongelände zu hissen. Auch die Flagge des Verbandes oder der Region oder Stadt, in der das Spiel stattfindet, kann gehisst werden. Die UEFA- und die UEFA-Respekt-Flaggen können beim Nationalverband leihweise bezogen werden. Nationalhymnen dürfen nicht gespielt werden.

#### **Kartenzuteilung**

- 13.05 Den offiziellen Vertretern der UEFA sowie mindestens vier Vertretern der anreisenden Verbände sind kostenlos Plätze der höchsten Kategorie im VIP-Bereich zur Verfügung zu stellen.
- 13.06 Für Spiele der Vor- und Zwischenrunde ist die für die Gastverbände gegenseitig vereinbarte Anzahl Frei- und Kaufkarten zu reservieren.

#### **Datenkoordinator (Venue Data Coordinator) –**

##### **Position und Akkreditierung**

- 13.07 Der Ausrichterverband hat sicherzustellen, dass dem zwecks Live-Datenerfassung bezeichneten UEFA-Datenkoordinator (Venue Data Coordinator – VDC):
  - a) ein Kommentatorenplatz (oder ein gleichwertiger Platz) mit Breitband-Internetzugang vom Morgen des Spiels bis 90 Minuten nach dem Schlusspfiff zur Verfügung steht;
  - b) eine Akkreditierung gegeben wird, die ihm Zugang zur Schiedsrichterumkleidekabine gewährt.

## **Händeschütteln**

- 13.08 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die Spieler aufgefordert, nach der Aufreihungszeremonie sowie nach dem Schlusspfiff den Gegenspielern und dem Schiedsrichterteam im Sinne des Fairplays die Hand zu schütteln.

## **Ersatzbänke, zusätzliche Sitze und Technische Zone**

- 13.09 Bei Spielen der Vor- und Zwischenrunde dürfen auf der Ersatzbank nur sechs Mannschaftsoffizielle, von denen einer ein Mannschaftsarzt sein muss, und die sieben Ersatzspieler Platz nehmen, d.h. höchstens 13 Personen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 13.10 Bei der Endrunde dürfen auf der Ersatzbank sechs Mannschaftsoffizielle, von denen einer ein Mannschaftsarzt sein muss, und neun Ersatzspieler Platz nehmen, d.h. höchstens 15 Personen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 13.11 Sofern die Raumverhältnisse am Spielfeldrand dies erlauben, können pro Verband bis zu fünf zusätzliche Sitze installiert werden, um während des Spiels weiteren Mitgliedern des Betreuerstabs Platz zu bieten (z.B. Zeugwart, Assistent des Physiotherapeuten). Diese Sitze sind außerhalb der Technischen Zone aufzustellen. Sie befinden sich mindestens fünf Meter von den Spielerbänken entfernt und ermöglichen den Zutritt zu den Umkleidekabinen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 13.12 Während des Spiels ist das Rauchen in der Technischen Zone untersagt.
- 13.13 Die auf dem Spielblatt aufgeführten Spieler und Mannschaftsoffiziellen dürfen während des Spiels keinen Zugang zu TV-Bildern des Spiels haben.
- 13.14 Die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln zwischen Spielern und/oder Mitgliedern des Betreuerstabs ist nicht zulässig.

## **Medizinische Anforderungen**

- 13.15 Die Mindestanforderungen betreffend die medizinischen Einrichtungen, die medizinische Ausrüstung und das Personal, die vom Ausrichterverband zur Verfügung gestellt werden müssen, sind im *Medizinischen Reglement der UEFA* aufgeführt. Für die Bereitstellung und Funktionsfähigkeit sämtlicher in oben genanntem Reglement aufgeführter Einrichtungen und Ausrüstung ist der Ausrichterverband allein verantwortlich.

## **X Medienangelegenheiten**

### **Artikel 14**

#### **Zutritt zu Trainingseinheiten**

- 14.01 Bei ihrer letzten Trainingseinheit vor jedem Spiel müssen die Mannschaften den Medien auf Anfrage während mindestens 15 Minuten Zutritt gewähren.

Zudem müssen die Mannschaften den Medien auf Anfrage am Tag vor jedem Spiel den Cheftrainer und mindestens einen Schlüsselspieler zur Verfügung stellen.

### **Spielfeld und technischer Bereich**

- 14.02 Vertreter der schreibenden Presse oder des Hörfunks dürfen nicht im Spielfeldbereich bzw. im Bereich zwischen den Spielfeldbegrenzungen und den Zuschauertribünen tätig sein.
- 14.03 Als Medienvertreter dürfen nur eine beschränkte Anzahl von Fotografen, Kameraleuten und das für die Produktion erforderliche Personal der audiovisuellen Rechteinhaber, die allesamt über eine entsprechende Innenraumakkreditierung verfügen müssen, den Bereich zwischen den Spielfeldbegrenzungen und den Zuschauertribünen betreten (vgl. Anhänge IIa und IIb).

### **Medienkonferenz nach dem Spiel und Gemischte Zone**

- 14.04 Falls möglich, muss die Medienkonferenz nach dem Spiel spätestens 20 Minuten nach dem Schlusspfiff beginnen. Beide Mannschaften sind verpflichtet, mindestens ihren Cheftrainer zur Verfügung zu stellen.
- 14.05 Nach dem Spiel kann für die Medien eine „Gemischte Zone“ zwischen den Umkleidekabinen und den Mannschaftsbussen bezeichnet werden. Dieser Bereich bietet den Reportern eine zusätzliche Gelegenheit für Interviews und darf nur Trainern, Spielern und Medienvertretern zugänglich sein.

### **Schreibende Presse**

- 14.06 Dieser Abschnitt gilt für Medienvertreter, die ausschließlich in schriftlicher Form Bericht erstatten, unabhängig von der Art des Mediums (z.B. Zeitung, Internet-Sites, Mobilfunkportale).
- 14.07 Akkreditierungsanfragen von solchen Medienvertretern werden unter der Bedingung angenommen, dass sie nicht live in Bild und/oder Ton über das Spiel berichten.
- 14.08 Sie sind daher als Vertreter der schreibenden Presse zu akkreditieren; damit ist ihnen auch Zugang zur Medienkonferenz nach dem Spiel und zur Gemischten Zone zu gewähren.

### **Fotografen**

- 14.09 Fotos von offiziell akkreditierten Fotografen dürfen ausschließlich für redaktionelle Online-Publikationszwecke (im Internet und über Mobilfunk) verwendet werden, wobei folgende Voraussetzungen gelten:
  - a) Es muss sich um Standfotos und nicht um Filmaufzeichnungen oder Quasi-Videos handeln;
  - b) Zwischen der Publikation der einzelnen Fotos müssen mindestens zwanzig Sekunden vergehen.

## XI Spielregeln

### Artikel 15

15.01 Alle Spiele sind gemäß den geltenden *IFAB-Spielregeln* auszutragen.

#### Spielerauswechselungen

- 15.02 Drei Spieler pro Mannschaft können im Verlauf des Spiels ersetzt werden. Die Verwendung von (vorzugsweise elektronischen) Nummerntafeln für das Anzeigen von Auswechselungen ist obligatorisch. Die verwendeten Tafeln müssen beidseitig beschriftet sein.
- 15.03 Während des Spiels ist es Ersatzspielern gestattet, die Technische Zone zu verlassen, um sich aufzuwärmen. Bei der Organisationssitzung vor dem Spiel bestimmt der Schiedsrichter genau, wie viele Ersatzspieler sich gleichzeitig aufwärmen dürfen und in welchem Bereich dies erlaubt ist (hinter dem ersten Schiedsrichterassistenten oder hinter den Werbebanden hinter dem Tor). Grundsätzlich dürfen sich drei Ersatzspieler pro Mannschaft gleichzeitig aufwärmen. Bei genügend Platz kann der Schiedsrichter ausnahmsweise bis zu sieben Ersatzspielern jeder Mannschaft erlauben, sich gleichzeitig im vorgegebenen Bereich aufzuwärmen. Der auf dem Spielblatt als solcher aufgeführte Fitnessstrainer der Mannschaft darf sich bei den sich aufwärmenden Spielern aufhalten und ist für die Einhaltung der Schiedsrichteranweisungen verantwortlich.

#### Spielblatt

- 15.04 Vor jedem Spiel erhält jede Mannschaft ein Spielblatt, in dem die Nummern, Namen, Vornamen und Geburtsdaten der 18 Kaderspieler (20 für die Endrunde) anzugeben sind. Zusätzlich sind die Namen und Vornamen der Mannschaftsoffiziellen einzutragen, die auf der Ersatzbank und auf den zusätzlichen Sitzen für Betreuer Platz nehmen. Das Spielblatt ist sorgfältig auszufüllen (in Blockschrift) und vom jeweiligen Spielführer und dem zuständigen Mannschaftsoffiziellen zu unterzeichnen.
- 15.05 Die elf erstgenannten Spieler (Spieler der Startformation) beginnen das Spiel, die übrigen sieben (bzw. neun bei der Endrunde) sind die Auswechselspieler. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf dem Spielblatt aufgeführten Nummern übereinstimmen. Die Torhüter und der Mannschaftsführer müssen als solche bezeichnet sein.
- 15.06 Beide Mannschaften haben das Spielblatt spätestens 75 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichter einzureichen.
- 15.07 Wird das Spielblatt nicht rechtzeitig ausgefüllt und eingereicht, wird der Fall der UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer unterbreitet.
- 15.08 Nur drei der auf dem Spielblatt aufgeführten Ersatzspieler dürfen eingesetzt werden. Die ersetzen Spieler dürfen am Spiel nicht wieder teilnehmen.

15.09 Wenn eine der beiden Mannschaften weniger als sieben Spieler zählt, wird das Spiel abgebrochen. Die UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer entscheidet über die Folgen.

#### **Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt**

15.10 Nachdem die Spielblätter von beiden Mannschaften ausgefüllt, unterzeichnet und beim Schiedsrichter eingereicht wurden, das Spiel aber noch nicht begonnen hat, ist das Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt nur noch in folgenden Ausnahmefällen erlaubt:

- a) Ist ein Spieler, der auf dem Spielblatt als Spieler der Startformation aufgeführt ist, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, zu beginnen, darf er nur durch einen der sieben (bzw. neun bei der Endrunde) auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführten Ersatzspieler ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspieler entsprechend reduziert. Während des Spiels dürfen weiterhin drei Spieler ausgewechselt werden.
- b) Sind Spieler, die auf dem Spielblatt als Ersatzspieler aufgeführt sind, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie nicht mehr ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl noch verfügbarer Ersatzfeldspieler entsprechend reduziert.
- c) Ist der auf dem Spielblatt zuerst aufgeführte Torhüter aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, darf er durch einen als Ersatztorhüter aufgeführten Torhüter ersetzt werden. Der ursprünglich auf dem Spielblatt zuerst aufgeführte Torhüter kann jedoch weiterhin als Ersatztorhüter eingesetzt werden. Ist dies nicht möglich, darf er durch einen anderen Torhüter ersetzt werden, der vorher nicht auf dem Spielblatt aufgeführt war.
- d) Ist der Ersatztorhüter aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, darf er durch einen anderen Torhüter ersetzt werden, der vorher nicht auf dem Spielblatt aufgeführt war.

15.11 Die betroffenen Verbände müssen der UEFA-Administration auf Anfrage entsprechende Arztzeugnisse unterbreiten.

#### **Artikel 16**

##### **Halbzeitpause, Pause vor Verlängerung**

16.01 Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten. Geht ein Spiel in die Verlängerung, wird zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und dem Beginn der Verlängerung eine fünfminütige Pause eingeräumt. In der Regel und nach Ermessen des Schiedsrichters bleiben die Spieler während der fünfminütigen Pause auf dem Spielfeld.

## **Artikel 17**

### **Elfmeterschießen**

- 17.01 Bei Spielen, in denen der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt wird, gilt die in den *IFAB-Spielregeln* festgelegte Vorgehensweise.
- 17.02 Der Schiedsrichter entscheidet, welches Tor verwendet wird:
- a) Er kann – aus Gründen der Sicherheit, des Spielfeldzustandes, der Beleuchtung o. Ä. – ohne Münzwurf selbst entscheiden, welches Tor verwendet wird. In diesem Fall muss er seinen Entscheid, der endgültig ist, nicht begründen.
  - b) Wenn er der Meinung ist, dass beide Tore für das Elfmeterschießen verwendet werden können, entscheidet er in Anwesenheit der beiden Mannschafsführer, dass die Kopfseite der Münze dem einen und die Zahlseite dem anderen Tor entspricht. Anschließend führt er den Münzwurf zur Bestimmung des zu verwendenden Tors aus.
- 17.03 Um die strikte Einhaltung der Vorgehensweise zu gewährleisten, wird der Schiedsrichter vom Schiedsrichterteam unterstützt, das auch die Nummern der Spieler jeder Mannschaft notiert, die einen Elfmeter ausgeführt haben. Die Schiedsrichterassistenten nehmen die in der entsprechenden Grafik in den *IFAB-Spielregeln* angegebenen Positionen ein.
- 17.04 Kann das Elfmeterschießen aus Verschulden einer Mannschaft nicht beendet werden, gelten die Bestimmungen von Artikel 10.

## **XII Spielberechtigung**

### **Artikel 18**

#### **Spielberechtigung**

- 18.01 Spieler, die während des gesamten Wettbewerbs alle folgenden Kriterien erfüllen, sind berechtigt, an den Spielen dieses Wettbewerbs teilzunehmen.
- 18.02 Kriterien bezüglich Amateurstatus:
- a) Die Spieler können nur von Vereinen ausgewählt werden, die in von der UEFA für jeden Verband festgelegten Divisionen spielen. Diese ist im Dokument *Wettbewerbsstruktur* festgehalten, das allen teilnehmenden Verbänden vor Beginn des Wettbewerbs zugesandt wurde. Die UEFA-Administration ist berechtigt, diese Kriterien auf schriftlichen Antrag eines Verbands und nach Absprache mit der Kommission für Junioren- und Amateurfußball anzupassen.
  - b) Die Spieler dürfen noch nie einen Berufsspielervertrag unterzeichnet haben (vgl. Kapitel II des *FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern*);

- c) Die Spieler dürfen noch nie in einer Nicht-Amateurliga (professionellen Liga) gespielt haben;
  - d) Die Spieler dürfen noch nie in der höchsten nationalen Spielklasse gespielt haben;
  - e) Ein Spieler, der in der Vor- und/oder Zwischenrunde zum Einsatz kommt und die oben erwähnten Kriterien erfüllt, jedoch während des Wettbewerbs in eine höhere Spielklasse (vgl. Dokument *Wettbewerbsstruktur*) transferiert wird, bleibt bis zum Ausscheiden seiner Mannschaft spielberechtigt, sofern er weiterhin bei dem regionalen Fußballverband, der am UEFA-Regionen-Pokal 2014/15 teilnimmt, lizenziert ist. In diesem Fall kommen die obigen Kriterien a), b), c) und d) nicht mehr zur Anwendung.
- 18.03 Es besteht keine Ausländerbeschränkung, allerdings müssen die Spieler am Tag ihres ersten Einsatzes im Wettbewerb seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen beim betreffenden regionalen (im Falle von regionalen Auswahlmannschaften) oder nationalen Fußballverband (im Falle von nationalen Auswahlmannschaften) ordnungsgemäß als aktive Spieler lizenziert sein. (Beispiel: Am 1. August 2014 ist ein Spieler, der seit dem 1. August 2012 oder früher beim regionalen oder nationalen Fußballverband lizenziert ist, spielberechtigt.)
- 18.04 Spieler dürfen nie an UEFA- oder FIFA-Wettbewerbsspielen bzw. Wettbewerbsspielen anderer Konföderationen teilgenommen haben. Davon ausgenommen sind frühere Ausgaben des UEFA-Regionen-Pokals bzw. Juniorenwettbewerbe der FIFA, UEFA oder anderer Konföderationen, d.h. die U17-, U19- oder U21-EM bzw. die U17- oder U20-WM.

### **Alter**

- 18.05 Kriterien bezüglich Alter:
- a) Die Spieler müssen am Tag ihres ersten Einsatzes in diesem Wettbewerb das 19. Lebensjahr vollendet haben (Beispiel: Am 1. August 2014 ist ein Spieler, der am 1. August 1995 oder früher geboren ist, spielberechtigt);
  - b) Die Spieler dürfen am Tag ihres ersten Einsatzes in diesem Wettbewerb das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben (Beispiel: Am 1. August 2014 ist ein Spieler, der am 1. August 1974 oder früher geboren ist, nicht spielberechtigt).
- 18.06 Jeder am Wettbewerb teilnehmende Spieler muss Inhaber eines gültigen Reisepasses oder eines amtlichen Personalausweises (Identitätskarte) mit Foto und vollständiger Geburtsangabe (Tag, Monat, Jahr) sein. Ansonsten ist er für den Wettbewerb nicht spielberechtigt.

### **Identitätsprüfung**

- 18.07 Zwecks Überprüfung von Alter, Identität und Spielberechtigung ist eine unterzeichnete Kopie der endgültigen, aus FAME ausgedruckten Liste der 18

Spieler (20 Spieler für die Endrunde) zusammen mit den einzelnen Reisepässen oder Personalausweisen der Spieler dem UEFA-Spieldelegierten vorzulegen. Zu diesem Zweck wird am Tag vor Beginn des Miniturniers bzw. der Endrunde eine Sitzung mit den UEFA-Vertretern und den Delegationsleitern der teilnehmenden Mannschaften durchgeführt.

- 18.08 Zwecks Identifikation führt der UEFA-Spieldelegierte eine visuelle Überprüfung jedes am Wettbewerb teilnehmenden Spielers durch. Grundsätzlich wird diese Überprüfung während eines Essens im Mannschaftshotel vor dem ersten Spiel eines Miniturniers bzw. der Endrunde vorgenommen. Sie wird nur einmal durchgeführt.

#### **Medizinische Untersuchung**

- 18.09 Alle Spieler (einschließlich solcher, die in Übereinstimmung mit den Absätzen 18.15 und 18.16 als Ersatz für die Endrunde aufgeboten werden könnten) müssen sich in dem im *Medizinischen Reglement der UEFA* vorgesehenen Umfang einer medizinischen Untersuchung unterziehen.

#### **Für die Vor- und Zwischenrunde gemeldete Spieler**

- 18.10 Jede qualifizierte Mannschaft muss der UEFA-Administration über ihren Nationalverband spätestens 20 volle Tage vor Beginn des Miniturniers eine Liste mit 30 Spielern (einschließlich dreier Torhüter) und dem Cheftrainer zustellen. Diese Liste ist online auszufüllen, und nach der oben festgelegten Frist können keine Änderungen mehr vorgenommen werden.
- 18.11 Von den auf der Liste der 30 Spieler aufgeführten Spielern sind beim Miniturnier nur deren 18 spielberechtigt. Eine unterschriebene endgültige Liste der 18 Spieler ist dem UEFA-Spieldelegierten bei der Organisationssitzung zu Beginn des Turniers vorzulegen. Höchstens ein auf dieser Liste aufgeführter Feldspieler darf ersetzt werden, wobei dem UEFA-Delegierten spätestens drei Stunden vor Beginn des ersten Spiels der Mannschaft im Miniturnier ein in einer der drei offiziellen UEFA-Sprachen verfasstes Arztzeugnis vorzuweisen ist. Der neue Spieler muss in der Liste der 30 Spieler aufgeführt sein. Der ersetzte Spieler darf am Miniturnier nicht mehr teilnehmen und es darf kein weiterer Feldspieler im Verlaufe des Miniturniers ersetzt werden.
- 18.12 Torhüter können im Verlaufe eines Miniturniers jederzeit ersetzt werden, wenn bis spätestens drei Stunden vor Beginn des entsprechenden Spiels ein in einer der drei offiziellen UEFA-Sprachen verfasstes Arztzeugnis zur Bestätigung der Krankheit oder Verletzung vorgewiesen wird. Der neue Torhüter muss in der Liste der 30 Spieler aufgeführt sein.
- 18.13 In besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag kann der UEFA-Generalsekretär Ausnahmen bewilligen.

#### **Für die Endrunde gemeldete Spieler**

- 18.14 Jede qualifizierte Mannschaft muss der UEFA-Administration über ihren Nationalverband spätestens 20 volle Tage vor Beginn der Endrunde eine Liste

- mit 30 Spielern (einschließlich dreier Torhüter) und dem Cheftrainer zustellen. Diese Liste ist online auszufüllen, und nach der oben festgelegten Frist können abgesehen von den Bestimmungen in den Absätzen 18.15 und 18.16 keine Änderungen mehr vorgenommen werden.
- 18.15 Von den auf der Liste der 30 Spielern aufgeführten Spieler sind bei der Endrunde nur deren 20 spielberechtigt. Eine unterschriebene endgültige Liste der 20 Spieler ist dem UEFA-Spiellegierten bei der Organisationssitzung zu Beginn des Turniers vorzulegen. Jeder auf dieser Liste aufgeführte Feldspieler darf ersetzt werden, wobei der UEFA-Administration spätestens drei Stunden vor Beginn des ersten Spiels der Mannschaft in der Endrunde ein in einer der drei offiziellen UEFA-Sprachen verfasstes Arztzeugnis vorzuweisen ist. Der neue Spieler muss in der Liste der 30 Spieler aufgeführt sein. Der ersetzte Spieler darf an der Endrunde nicht mehr teilnehmen und es darf kein weiterer Feldspieler im Verlaufe der Endrunde ersetzt werden.
- 18.16 Torhüter können im Verlaufe einer Endrunde jederzeit ersetzt werden, wenn bis spätestens drei Stunden vor Beginn des entsprechenden Spiels ein in einer der drei offiziellen UEFA-Sprachen verfasstes Arztzeugnis zur Bestätigung der Krankheit oder Verletzung vorgewiesen wird. Der neue Torhüter muss in der Liste der 30 Spieler aufgeführt sein. Der ersetzte Torhüter darf nicht mehr an der Endrunde teilnehmen.
- 18.17 In besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag kann der UEFA-Generalsekretär Ausnahmen bewilligen.
- 18.18 Die acht offiziellen Listen der 20 Spieler werden von der UEFA-Administration veröffentlicht.

### **Verantwortung**

- 18.19 Die Verbände sind für die Einhaltung der Bestimmungen betreffend Spielberechtigung und Spielerlisten verantwortlich.
- 18.20 Die UEFA-Administration entscheidet über die Spielberechtigung. Bei Streitigkeiten entscheidet die UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer endgültig.

## **XIII Ausrüstung**

### **Artikel 19**

#### **UEFA-Ausrüstungsreglement**

- 19.01 Das *UEFA-Ausrüstungsreglement* findet für alle Spiele des Wettbewerbs Anwendung, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes vorsieht.

## **Nummern**

- 19.02 Den 18 Spielern (20 bei der Endrunde) sind fixe Nummern zwischen 1 und 23 zuzuweisen. Wird die Nummer 1 verwendet, ist sie einem Torhüter zuzuteilen. Keine Nummer kann im Verlaufe eines Miniturniers bzw. der Endrunde von mehr als einem Spieler verwendet werden.
- 19.03 Jeder Spieler muss bei sämtlichen Spielen eines Miniturniers bzw. der Endrunde die in der Liste der 18 Spieler (20 Spieler bei der Endrunde) aufgeführte Nummer tragen.

## **Sponsorwerbung**

- 19.04 Auf den Hemden der Spieler ist Sponsorwerbung:
- a) nur für Mannschaften zulässig, die eine Region vertreten und die Ausrüstung eines regionalen Verbands tragen;
  - b) nicht für Mannschaften zulässig, die ein Land vertreten und die Ausrüstung eines Landesverbands tragen.

## **Genehmigungsverfahren**

- 19.05 Die teilnehmenden Mannschaften müssen die Ausrüstung verwenden, die zuvor von der UEFA genehmigt wurde.
- 19.06 Änderungen an der Ausrüstung müssen der UEFA-Administration zur Genehmigung unterbreitet werden.

## **Wettbewerbsabzeichen**

- 19.07 Die UEFA stellt den an der Endrunde teilnehmenden Verbänden das Wettbewerbsabzeichen zur Verfügung. Das Abzeichen ist in der freien Zone des rechten Hemdärmels anzubringen. Das Wettbewerbsabzeichen darf nicht für andere Zwecke verwendet werden, einschließlich kommerzieller oder Werbeaktivitäten.

## **Respect-Abzeichen**

- 19.08 Die UEFA stellt den Verbänden, die an der Endrunde teilnehmen, ein UEFA-Respekt-Abzeichen zur Verfügung. Das Abzeichen ist horizontal und mittig in der freien Zone des linken Hemdärmels anzubringen. Das UEFA-Respekt-Abzeichen darf zu keinem anderen Zweck, einschließlich kommerzieller oder Werbeaktivitäten, verwendet werden.

## **Im Stadion verwendetes, spezielles Material**

- 19.09 Sofern die an der Endrunde teilnehmenden Verbände spezielles Material (Trinkflaschen, Überzüge zum Aufwärmen, usw.) erhalten, sind sie verpflichtet, während der Endrunde ausschließlich dieses Material zu verwenden.
- 19.10 Die UEFA stellt den Mannschaften eine Kapitänsbinde zur Verfügung, die bei allen Spielen der Endrunde getragen werden muss.

## **Überzüge zum Aufwärmen**

- 19.11 Bei der Endrunde dürfen während des Aufwärmens vor dem Spiel im Stadion sowie für das Aufwärmen von Ersatzspielern während des Spiels nur die von der UEFA zur Verfügung gestellten Überzüge verwendet werden.

## **XIV Schiedsrichter**

### **Artikel 20**

#### **Schiedsrichterteam**

- 20.01 Für die Schiedsrichterteams, die für diesen Wettbewerb bezeichnet werden, gilt das *Pflichtenheft für Schiedsrichter*.
- 20.02 Das Schiedsrichterteam setzt sich zusammen aus dem Schiedsrichter, zwei Schiedsrichterassistenten, dem Vierten Offiziellen und, falls bezeichnet, zwei zusätzlichen Schiedsrichterassistenten.

#### **Bezeichnung für die Vor- und Zwischenrunde**

- 20.03 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration für jedes Spiel einen Schiedsrichter. Grundsätzlich bezeichnet der Verband des Schiedsrichters die Schiedsrichterassistenten in Übereinstimmung mit den durch die Schiedsrichterkommission festgelegten Kriterien. In einigen Fällen bezeichnet der Ausrichterverband den Vierten Offiziellen und übernimmt dessen Reisekosten und Tagesentschädigungen. Jedes Mitglied des Schiedsrichterteams kann jedoch auch direkt von der UEFA bezeichnet werden. Anhang IV enthält genauere Informationen betreffend die Bezeichnung der Schiedsrichter.

#### **Bezeichnungen für die Endrunde**

- 20.04 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet für jedes Spiel einen Schiedsrichter und zwei Schiedsrichterassistenten.
- 20.05 Der Ausrichterverband bezeichnet zwei Vierte Offizielle, sofern die UEFA-Administration nichts anderes beschließt.

#### **Ankunft**

- 20.06 Die UEFA trifft die nötigen Vorkehrungen, damit das Schiedsrichterteam einen Tag vor Beginn des Miniturniers am Spielort ankommt. Wenn ein Mitglied des Schiedsrichterteams am Vorabend des Beginns eines Miniturniers noch nicht am Spielort eingetroffen ist, müssen die UEFA-Administration und die betreffenden Mannschaften umgehend davon in Kenntnis gesetzt werden. Die Schiedsrichterkommission trifft dann entsprechende Maßnahmen. Entscheidet die Schiedsrichterkommission, ein Mitglied des Schiedsrichterteams zu ersetzen, ist dieser Entscheid endgültig. Nachträgliche Proteste gegen die Person oder die Staatsangehörigkeit des Ersatzes sind ausgeschlossen.

## **Nicht einsatzfähiger Schiedsrichter**

- 20.07 Wenn ein Schiedsrichter vor oder während eines Spiels an der Ausübung seines Amtes gehindert wird, tritt der bezeichnete Ersatzschiedsrichter an seine Stelle (vgl. Anhang IV). Wenn ein Schiedsrichterassistent vor oder während des Spiels an der Ausübung seines Amtes gehindert wird, tritt der Vierte Offizielle an seine Stelle. Wenn ein Schiedsrichter vor oder während eines Spiels, für das zusätzliche Schiedsrichterassistenten bezeichnet wurden, an der Ausübung seines Amtes gehindert wird, tritt einer der beiden zusätzlichen Schiedsrichterassistenten an seine Stelle. Die UEFA-Administration entscheidet in Absprache mit der Schiedsrichterkommission von Fall zu Fall. Solche Entscheide sind endgültig.

## **Schiedsrichterbericht**

- 20.08 Unmittelbar nach Spielende hat der Schiedsrichter den offiziellen Spielbericht zu bestätigen.

## **Schiedsrichter-Begleitperson**

- 20.09 Während ihres Aufenthalts am Spielort werden die Mitglieder des Schiedsrichterteams von der Schiedsrichter-Begleitperson betreut, bei der es sich um einen offiziellen Vertreter des Ausrichterverbands handeln muss.

# **XV Disziplinarrecht und -verfahren – Doping**

## **Artikel 21**

### **UEFA-Rechtspflegeordnung**

- 21.01 Die Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* gelten für sämtliche disziplinarischen Verfehlungen durch Verbände, Offizielle, Mitglieder oder Personen, die im Auftrag eines Verbandes beim Spiel eine Funktion ausüben, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.

## **Artikel 22**

### **Gelbe und rote Karten**

- 22.01 Ein des Feldes verwiesener Spieler ist für das nächste Spiel des Wettbewerbs gesperrt. Bei schwerwiegenden Verstößen kann die UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer die Strafe verschärfen, einschließlich einer Ausweitung auf andere Wettbewerbe.
- 22.02 Handelt es sich bei der wiederholten Verwarnung eines Spielers um die zweite oder vierte Verwarnung, wird der betreffende Spieler für ein Spiel dieses Wettbewerbs gesperrt. Dasselbe gilt für jede weitere Verwarnung nach der vierten gelben Karte.

- 22.03 Einzelne Verwarnungen, die zu keiner Spielsperre geführt haben, werden nach Beendigung der Zwischenrunde gestrichen und nicht in die Endrunde übernommen.
- 22.04 Verwarnungen und unverbüßte Gelbsperren verfallen mit Ende des Wettbewerbs.

### **Artikel 23**

#### **Protest und Berufung**

- 23.01 Protest- und Berufungserklärungen gegen Entscheidungen der UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der UEFA-Rechtspflegeordnung einzureichen, wobei ausnahmsweise folgende Fristen gelten:
  - a) ein Protest muss innerhalb von zwölf Stunden nach Spielende bei der UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer eingehen;
  - b) eine Berufungserklärung gegen eine Entscheidung der UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer muss innerhalb von 24 Stunden nach Eröffnung der begründeten Entscheidung eingereicht werden.

### **Artikel 24**

#### **Doping**

- 24.01 Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäß *UEFA-Dopingreglement*.
- 24.02 Doping ist verboten und wird bestraft. Bei Verstößen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gegen die Fehlbaren ein Disziplinarverfahren ein und verhängt angemessene Disziplinarmaßnahmen gemäß *UEFA-Rechtspflegeordnung* und *UEFA-Dopingreglement*. Dies kann die Anordnung provisorischer Maßnahmen beinhalten.
- 24.03 Die UEFA kann einen Spieler jederzeit einer Dopingkontrolle unterziehen.

## **XVI Finanzielle Bestimmungen**

### **Artikel 25**

#### **A. Vor- und Zwischenrunde**

- 25.01 Die Gastverbände übernehmen die internationalen und nationalen Reisekosten zum und vom Miniturnier selbst.
- 25.02 Der Ausrichterverband eines Miniturniers behält seine Einnahmen für sich und trägt alle Organisationskosten (gemäß Anhang I). Seine Pflichten beginnen einen Tag vor dem ersten Spieltag und enden einen Tag nach dem letzten Spieltag.

- 25.03 Der Ausrichterverband erhält einen finanziellen Beitrag von EUR 70 000 zur Deckung der Kosten des Miniturniers. Diese Summe wird nach Abschluss der jeweiligen Wettbewerbsphase dem Konto des Landesverbandes des Ausrichters gutgeschrieben.
- 25.04 Der Ausrichterverband kommt für Unterkunft und Verpflegung aller teilnehmenden Mannschaften auf (höchstens 24 Personen pro Delegation) und übernimmt die Kosten im Zusammenhang mit deren Transport innerhalb des Verbandsgebietes (vgl. Anhang I, Punkt 10).
- 25.05 Der Ausrichterverband kommt für Kost und Logis des Schiedsrichterteams und der UEFA-Spielbeauftragten (d.h. UEFA-Spieldelegierter und UEFA-Schiedsrichterbeobachter) sowie für deren Transport innerhalb des Verbandsgebietes auf. Die UEFA trägt ihre internationalen Reisespesen und Tagesentschädigungen.
- 25.06 Der Ausrichterverband trägt die Reisespesen und Tagesentschädigungen der von ihm bezeichneten Schiedsrichter.
- 25.07 Die UEFA zahlt den Verbänden für die Reisekosten ihrer Mannschaft zum Spielort EUR 7 500. Verbänden, deren Mannschaft mit dem Flugzeug reist, zahlt die UEFA EUR 20 000. Es ist den Teilnehmern überlassen, eine der oben genannten Transportvarianten auszuwählen und die UEFA-Administration zu gegebener Zeit entsprechend zu informieren.

## Artikel 26

### B. Endrunde

- 26.01 Jeder für die Endrunde qualifizierte Verband erhält einen Beitrag in Höhe von EUR 25 000. Mit diesem Betrag sollen die Reiskosten der Delegation zum Spielort, die obligatorische medizinische Untersuchung sowie die Reisekosten einer Person zur Auslosung der Endrunde gedeckt werden.
- 26.02 Grundsätzlich ist der Ausrichterverband berechtigt, die Einnahmen aus dem Kartenverkauf und Konzessionen, die von der UEFA ordnungsgemäß genehmigt wurden, für sich zu behalten.
- 26.03 Der Ausrichterverband trägt alle organisatorischen Kosten gemäß der Ausrichtervereinbarung zwischen Ausrichterverband und UEFA.
- 26.04 Der Ausrichterverband hat der UEFA-Administration spätestens vier Monate vor der Endrunde ein detailliertes Budget einzureichen.
- 26.05 Spätestens einen Monat nach dem letzten Spiel der Endrunde hat der Ausrichterverband der UEFA-Administration sämtliche finanziellen Forderungen vorzulegen.
- 26.06 Spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Endrunde hat der Ausrichterverband der UEFA-Administration eine detaillierte Abrechnung für die gesamte Endrunde einzureichen.

- 26.07 Jeder an der Endrunde teilnehmende Verband übernimmt:
- die Reisekosten seiner Delegation zum und vom Turnierspielort;
  - alle für zusätzliche Delegationsmitglieder anfallenden Kosten;
  - die für zusätzliche Aufenthaltstage anfallenden Kosten;
  - die Prämien für die obligatorische Unfall- und Reiseversicherung für die Endrundenteilnahme seiner Spieler und Offiziellen.
- 26.08 Die UEFA trägt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Schiedsrichter, der UEFA-Spielbeauftragten, der Spieler und Offiziellen der teilnehmenden Verbände (27 Personen pro Delegation, von denen eine ein Vertreter des Nationalverbands der teilnehmenden Mannschaft sein muss), wie im entsprechenden Anhang der Ausrichtervereinbarung zwischen Ausrichterverband und UEFA festgehalten. Die Kostenübernahme beginnt für alle teilnehmenden Mannschaften zwei Tage vor Turnierbeginn und endet am Tag nach dem Ausscheiden einer Mannschaft oder am Tag nach Turnierende für die Finalisten. Ausnahmen bilden unvorhergesehene Fälle, die im Zusammenhang mit Transportproblemen entstehen und von der UEFA als unvorhergesehen anerkannt werden.
- 26.09 Zusätzlich leistet die UEFA einen weiteren finanziellen Beitrag zu den Turniekosten, wie im entsprechenden Anhang der Ausrichtervereinbarung zwischen Ausrichterverband und UEFA festgehalten.

### C. UEFA-Beiträge

- 26.10 Die von der UEFA überwiesenen Beträge verstehen sich als Bruttobeträge. Folglich sind darin jegliche Steuern, Abgaben und Spesen inbegriﬀen.

## XVII Verwertung der kommerziellen Rechte

### Artikel 27

#### Definitionen

- 27.01 Im vorliegenden Reglement haben die unten stehenden Begriffe folgende Bedeutung:
- Der „Qualifikationswettbewerb“ umfasst die Vor- und die Zwischenrunde.
  - „Kommerzielle Rechte“: alle Vermarktungsrechte und kommerziellen Möglichkeiten weltweit während oder im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb, insbesondere die entsprechenden, im Folgenden definierten Medien-, Marketing- und Datenrechte.
  - „Medienrechte“: das Recht, audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Berichterstattung zu allen relevanten Aspekten des Wettbewerbs jederzeit und überall auf der Welt in jeglicher Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft

entwickelt werden, zu produzieren, zu vertreiben und über lineare Mediendienste und/oder auf Video-on-Demand-Basis auszustrahlen (insbesondere alle Formen der Distribution über das Fernsehen, das Radio, das Internet und die Mobiltelefonie), sowie alle damit zusammenhängenden und/oder verwandten Rechte, einschließlich Rechten für unveränderbare Datenträger (Fixed Media) und interaktiver Rechte.

- d) „Marketingrechte“: das Recht, im Zusammenhang mit dem Wettbewerb auf alle Arten und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, alle Arten von Werbung, Promotion (insbesondere elektronische und virtuelle Promotion sowie Ticket-Promotion), Unterstützung, Public Relations, Marketing, Merchandising, Lizenzierung, Franchising, Sponsoring, Gästeempfang, Konzessionen, Reisen und Tourismus, Publikationen, Wetten, Spielen, Einzelhandel, Musik und alle anderen kommerziellen Rechte und Möglichkeiten, bei denen es sich nicht um Medien- oder Datenrechte handelt, zu verwerten.
- e) „Datenrechte“: das Recht, Statistiken und andere Daten im Zusammenhang mit dem Wettbewerb zusammenzustellen und zu verwerten.

### Bildliche Darstellungen

- 27.02 Die UEFA hat in Bezug auf alle am Wettbewerb teilnehmenden Verbände das nicht exklusive Recht, folgende Elemente kostenlos zu nutzen und/oder für dieses Recht eine Unterlizenz zu vergeben: (i) fotografisches, Audio-, audiovisuelles und visuelles Material der Mannschaft, der Spieler und der Offiziellen des Verbands, (ii) Namen, Spitznamen bzw. Trikotnamen, Annalen, relevante Statistiken, Daten, Bilder und Darstellungen der Mannschaft, der Spieler und der Offiziellen des Verbands (iii) den Namen sowie Spitznamen, Logos, Marken, Embleme, Farben und Design der Trikots und anderer Ausrüstung (mit oder ohne Angaben zu den Hemdsponsoren und den Ausrüstungsherstellern) des Verbands. Die Nutzung ist zulässig (a) für Werbezwecke im Zusammenhang mit dem Wettbewerb, (b) im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des Wettbewerbs (und künftiger Ausgaben des Wettbewerbs), (c) für redaktionelle Zwecke (auch im Rahmen von digitalen Diensten der UEFA) und/oder (d) für andere von der UEFA innerhalb eines angemessenen Rahmens festgelegte Zwecke. Die Nutzung kann dabei vor und nach Abschluss des aktuellen Wettbewerbs erfolgen und die Verwendung von Verweisen auf und/oder Branding von Dritten einschließlich Sponsoren und anderer kommerzieller Partner der UEFA in diesem Zusammenhang ist zulässig, sofern die Verweise bzw. das Branding nicht auf eine Unterstützung des Dritten oder seiner Produkte und/oder Dienstleistungen durch den betreffenden Offiziellen die betreffenden Spieler, den Verband bzw. die Mannschaft schließen lassen. Auf Verlangen der UEFA müssen die Verbände dieser kostenlos alle angemessenen

Materialien und Unterlagen (einschließlich etwaiger Genehmigungen von Dritten), die für die Nutzung und Verwertung der in diesem Artikel genannten Rechte durch die UEFA erforderlich sind, zur Verfügung stellen.

#### A. Qualifikationswettbewerb

- 27.03 Der Ausrichterverband eines Spiels des Qualifikationswettbewerbs ist berechtigt, die kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit dem Spiel zu verwerten. Dabei hat er die Bestimmungen von Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie andere von der UEFA herausgegebene Weisungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 27.04 Die UEFA hat das alleinige Recht, die Marketingrechte am Qualifikationswettbewerb im Allgemeinen oder als Ganzes zu verwerten, einschließlich beispielsweise des Rechts, Sponsoren im Zusammenhang mit dem Qualifikationswettbewerb oder dem Wettbewerb (einschließlich des Qualifikationswettbewerbs) als Ganzes zu ernennen. Die teilnehmenden Verbände sind nicht berechtigt, Marketingrechte in einer Weise zu kumulieren oder Dritten die Nutzung von vom teilnehmenden Verband gewährten Rechten in einer Weise zu erlauben, die eine Verbindung von Dritten mit dem Qualifikationswettbewerb, dem Wettbewerb oder der Endrunde im Allgemeinen oder als Ganzes ermöglichen könnte. Folglich dürfen jegliche von einem teilnehmenden Verband im Zusammenhang mit dem Qualifikationswettbewerb gewährten Marketingrechte nur unter der Bedingung vergeben werden, dass die betreffenden Rechte nicht in dieser Weise verwertet werden. Ein teilnehmender Verband darf beispielsweise keine Website kreieren, für die als offizielle Website des Qualifikationswettbewerbs als Ganzes geworben wird, oder Dritten erlauben, von ihm gewährte Rechte in dieser Weise zu verwerten.
- 27.05 Alle Verbände, die am Qualifikationswettbewerb teilnehmen, müssen alle von der UEFA nach ihrem Ermessen für nötig erachteten rechtlichen und anderen Maßnahmen ergreifen, um eine nicht autorisierte Verwertung der kommerziellen Rechte am Qualifikationswettbewerb zu verbieten, zu verhindern und zu stoppen und um die Rechteinhaber zu schützen.
- 27.06 Die kommerziellen Rechte an einem Spiel des Qualifikationswettbewerbs können nicht verkauft werden, außer der Verkauf sei in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt, die die Bezahlung einer angemessenen Gebühr an den Ausrichterverband festlegt. Eine solche Gebühr ist Teil der Spieleinnahmen und verbleibt beim Ausrichterverband.
- 27.07 Auf Anfrage müssen sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung der kommerziellen Rechte eines Spiels des Qualifikationswettbewerbs der UEFA-Administration unterbreitet werden. Die Vorenthaltung wird an die UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer verwiesen und kann Disziplinarstrafen nach sich ziehen.

- 27.08 Alle Verträge betreffend die Verwertung der Medienrechte an den einzelnen Spielen des Qualifikationswettbewerbs müssen Folgendes enthalten:
- a) Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen; und
  - b) eine Klausel, die im Falle von Reglementsänderungen sicherstellt, dass diese Verträge innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Änderungen an die neuen Reglementsbestimmungen angepasst werden können.
- 27.09 Für sämtliche Spiele des Qualifikationswettbewerbs verpflichten sich die Verbände, der UEFA – kostenlos und spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn – die nötigen Informationen zur Fernsehfrequenz zu geben, damit das Fernsehsignal an einem von der UEFA bestimmten Ort empfangen werden kann. Die UEFA darf das Signal insbesondere zu den in Absatz 27.02 festgehaltenen Zwecken aufzeichnen und Kopien der Aufzeichnungen können vom am jeweiligen Spiel teilnehmenden Verband zum Selbstkostenpreis erworben werden. Steht das Signal aus irgendwelchen Gründen nicht zur Verfügung, verpflichten sich die Verbände, der UEFA – kostenlos und im Format HDCAM oder andernfalls Digibeta (oder in einem mit der UEFA im Voraus zu vereinbarenden Übertragungsstandard) – die Aufzeichnung des ganzen Spiels zukommen zu lassen; die Aufzeichnung ist innerhalb von sieben Tagen nach dem Spiel an die von der UEFA angegebene Adresse zu senden. Die Verbände müssen sicherstellen, dass der Rechteinhaber der UEFA das Recht gewährt, bis zu 15 Minuten des Audio- und/oder Bildmaterials von jedem Spiel kostenlos und ohne Bezahlung jeglicher damit verbundenen Genehmigungskosten in jeder Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft erfunden werden, weltweit für die gesamte Dauer dieser Rechte zu verwenden und zu verwerten und anderen zu erlauben, sie zu verwenden und zu verwerten. Die Verbände anerkennen, dass eine solche Verwendung insbesondere direkte oder indirekte Promotion für den Wettbewerb, auch im Rahmen von Sendungen, die von oder im Auftrag der UEFA produziert werden, zum Ziel haben kann.
- 27.10 Die teilnehmenden Verbände dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA keine registrierten oder unregistrierten Markenzeichen des UEFA-Regionen-Pokals oder andere grafische oder künstlerischen Darstellungen, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb entwickelt wurden, in Programmen, Promotion, Publikationen, Werbung oder auf andere Weise verwenden, und dürfen Dritten nicht erlauben, dies zu tun. Sie dürfen auch keine Marken, Logos oder Symbole kreieren, entwickeln, übernehmen, verwenden oder registrieren lassen, die einen Bezug zum Qualifikationswettbewerb, zum Wettbewerb oder zur Endrunde haben oder die nach berechtigter Annahme der UEFA solchen Markenzeichen, Darstellungen oder Formen zum Verwechseln ähnlich sehen, eine sklavische Nachahmung darstellen, von ihnen abgeleitet sind oder mit ihnen auf unfaire

Weise im Wettbewerb stehen, und sie dürfen Dritten nicht erlauben, dies zu tun.

## **Artikel 28**

### **B. Endrunde**

- 28.01 Die UEFA alleine besitzt die kommerziellen Rechte an der Endrunde und darf diese verwerten. Die UEFA übt das Recht der Verwertung der kommerziellen Rechte in eigenem Ermessen und weltweit aus.
- 28.02 Die teilnehmenden Verbände ergreifen alle von der UEFA nach ihrem Ermessen für nötig erachteten rechtlichen und anderen Maßnahmen, um eine nicht autorisierte Verwertung der kommerziellen Rechte an der Endrunde zu verbieten, zu verhindern und zu stoppen und um sicherzustellen, dass alle kommerziellen Rechte an der Endrunde ausschließlich und exklusiv im Besitz der UEFA sind und dass die UEFA sie verwerten kann. In diesem Zusammenhang ist es den Verbänden untersagt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA, die bestimmten Bedingungen unterliegen kann, kommerzielle Rechte an der Endrunde direkt oder indirekt zu nutzen oder zu verwerten. Die Verbände müssen sicherstellen, dass ihre kommerziellen und anderen Partner darauf verzichten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA, die diese nach eigenem Ermessen erteilen oder verweigern kann, kommerzielle Rechte an der Endrunde direkt oder indirekt zu nutzen oder anderweitig zu verwerten.
- 28.03 Sofern von der UEFA keine schriftliche Bewilligung vorliegt, dürfen in einem für die Endrunde ausgewählten Stadion keine kommerziellen Identifikationen und Marken sichtbar sein.
- 28.04 Im Zusammenhang mit von einem Verband abgeschlossenen Vereinbarungen für die Verwertung der kommerziellen Rechte an der Endrunde lehnt die UEFA jegliche Verantwortung und Haftung ab.

## **XVIII Schutz- und Urheberrechte**

### **Artikel 29**

- 29.01 Die UEFA ist ausschließliche Inhaberin aller Schutz- und Urheberrechte am Wettbewerb, einschließlich aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an UEFA-Namen, -Logos, -Marken, -Musik, -Medaillen, -Plaketten, -Erinnerungsstücken und -Trophäen. Jegliche Verwendung dieser Rechte erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA und hat sämtlichen von der UEFA festgelegten Bedingungen zu entsprechen.
- 29.02 Alle Rechte am Spielplan und sämtliche Daten und Statistiken im Zusammenhang mit den Spielen des Wettbewerbs sind alleiniges und ausschließlich Eigentum der UEFA.

## **XIX Schiedsgericht des Sports (TAS)**

### **Artikel 30**

- 30.01 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gelten die in den *UEFA-Statuten* festgelegten Bestimmungen betreffend das Schiedsgericht des Sports (TAS).

## **XX Unvorhergesehene Fälle**

### **Artikel 31**

- 31.01 Über alle in diesem Reglement nicht angeführten Angelegenheiten wie Fälle höherer Gewalt entscheidet der UEFA-Generalsekretär. Solche Entscheide sind endgültig.

## **XXI Schlussbestimmungen**

### **Artikel 32**

- 32.01 Die UEFA-Administration ist für das operative Management des Wettbewerbs zuständig und somit berechtigt, Entscheidungen zu treffen und die für die Umsetzung dieses Reglements notwendigen Bestimmungen zu erlassen.
- 32.02 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.
- 32.03 Jeder Verstoß gegen das vorliegende Reglement kann von der UEFA in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* geahndet werden.
- 32.04 Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung maßgebend.
- 32.05 Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 genehmigt und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini  
Präsident

Gianni Infantino  
Generalsekretär

Bilbao, 12. Dezember 2013

## **ANHANG I - ANWEISUNGEN FÜR DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON MINITURNIEREN**

In diesem Anhang werden die Anforderungen für die Durchführung eines Miniturniers im Rahmen des UEFA-Regionen-Pokals festgelegt.

### **1. WAHL DES MINITURNIER-AUSRICHTERS**

Nach der Auslosung müssen die vier Mannschaften jeder Gruppe vereinbaren, wer das Miniturnier ausrichtet. Können sich die vier Verbände nicht einigen, gelten folgende Grundsätze:

#### **1.1 Wenn mehr als ein Verband Interesse an der Ausrichtung des Miniturniers bekundet, werden folgende Kriterien berücksichtigt:**

- a) Meinung der Mehrheit der Mannschaften;
- b) Losentscheid.

#### **1.2 Wenn kein Verband bis zur festgelegten Frist Interesse an der Ausrichtung des Miniturniers anmeldet:**

Die UEFA-Administration führt eine Auslosung durch, um den Ausrichter zu bestimmen.

### **2. LOKALES ORGANISATIONSKOMITEE (LOK)**

Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, ein lokales Organisationskomitee (LOK) zusammenzustellen. Dieses besteht mindestens aus folgenden Personen:

- a) 1 Turnierdirektor (der innerhalb seiner eigenen Mannschaft keine leitende Funktion haben darf);
- b) 1 Transportverantwortlicher;
- c) 1 Schiedsrichter-Begleitperson, vorzugsweise ein aktiver oder ehemaliger Schiedsrichter. Diese Person muss fließend Englisch sprechen, mit der Region, in der das Turnier stattfindet, vertraut sein und über einen gültigen Führerschein verfügen;
- d) 1 Verantwortlicher für Sportanlagen und Sicherheit, der folgende Aufgaben hat:
  - Information der zuständigen lokalen Behörden im Zusammenhang mit dem Miniturnier;
  - Umsetzung der Anweisungen der lokalen Behörden und der UEFA betreffend die Sicherheit (kein Alkoholverkauf, Konfiszierung von gefährlichen Objekten im und am Stadion, Antirassismus-Maß
  - Sicherstellen, dass die notwendigen Maßnahmen so umgesetzt werden, dass die Mannschaften, Offiziellen, Zuschauer usw. ein sicheres, komfortables und freundschaftliches Ambiente vorfinden;

- e) 1 Verantwortlicher Medizinisches, der folgende Aufgaben hat:
  - Sicherstellen, dass die medizinischen Anforderungen der UEFA erfüllt werden; dazu gehören Abschnitt III (medizinische Mindestanforderungen für Spieler, Mannschaftsoffizielle, das Schiedsrichterteam und Spielbeauftragte) und Artikel 17 (Bereitstellung von Informationen vor dem Turnier) des *Medizinischen Reglements der UEFA*;
- f) 1 Medienverantwortlicher;
- g) 1 Mannschafts-Kontaktperson (TLO) pro Mannschaft, der 24 Stunden am Tag verfügbar ist mit folgender Verantwortung:
  - Sicherstellen, dass die Mannschaft mit den zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Dienstleistungen zufrieden ist;
  - Unterstützung der Mannschaft in allen Belangen ab ihrer Ankunft im Ausrichterland bis zu ihrer Abreise;
  - Bindeglied zwischen der Mannschaft, dem LOK und den UEFA-Vertretern zu sein;
  - Teilnahme an den täglichen Sitzungen mit dem LOK, um alle praktischen Einzelheiten zu besprechen;
  - Begleitung der Mannschaften an alle Veranstaltungen, einschließlich Trainingseinheiten, Spiele, Ausflüge usw.;
  - Sicherstellen, dass vom LOK zugesagtes Material oder Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden;
  - Teilnahme an allen offiziellen Sitzungen;
  - Dolmetschfunktion;
  - Bereitstellen von nützlichen Informationen zur Lebensart und den Traditionen der Region, in der das Turnier stattfindet.

Mannschafts-Kontaktpersonen sollten:

- über gute Englischkenntnisse verfügen und idealerweise die Sprache der ihnen zugewiesenen Mannschaft sprechen;
- gute Kenntnis der Region, in der das Turnier stattfindet, haben;
- etwas von Fußball verstehen;
- hilfsbereit sein.

Der Ausrichter hat sicherzustellen, dass alle Mitglieder des LOK die notwendigen Befugnisse haben, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

### **3. UEFA-VERTRETUNG UND INSPEKTIONSBESUCHE**

#### **3.1. Schiedsrichter**

Für jedes Miniturnier bezeichnet die UEFA drei Teams aus drei verschiedenen neutralen Ländern, bestehend aus je einem Schiedsrichter und einem Schiedsrichterassistenten (vgl. auch Anhang IV).

Den Schiedsrichtern sollten Trainingsgelegenheiten geboten werden.

#### **3.2. UEFA-Spielbeauftragte**

Grundsätzlich bezeichnet die UEFA für jedes Miniturnier einen Spieldelegierten und einen Schiedsrichterbeobachter, die aus anderen Ländern als die Schiedsrichter und die Mannschaften kommen. Logieren die Schiedsrichter nicht in derselben Unterkunft wie die Mannschaften, ist der Schiedsrichterbeobachter mit den Schiedsrichtern und der Spieldelegierte mit den Mannschaften unterzubringen.

##### a) Kommunikation

Die UEFA-Spielbeauftragten müssen die Möglichkeit haben, unmittelbar nach den Spielen vom Stadion oder von der Unterkunft aus per Fax oder E-Mail mit der UEFA-Administration zu kommunizieren. Der Ausrichter ist dafür zuständig, den UEFA-Spielbeauftragten die notwendigen Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen.

##### b) Rechnungen für die Unterkunft

Die UEFA-Spielbeauftragten werden angewiesen, keine Rechnungen für die Unterkunft zu bezahlen, außer für Extras (Minibar, zusätzliche Mahlzeiten, Telefongespräche usw.). In Unterkünften, in denen kein kostenloser Internetzugang auf den Zimmern besteht, werden die UEFA-Spielbeauftragten gebeten, die Internetverbindung im Turnierbüro zu benutzen.

Die Kosten für die Unterbringung (Kost und Logis) der UEFA-Spielbeauftragten werden vom Ausrichter übernommen, der mittels Standard-UEFA-Beitrag entschädigt wird (vgl. Absatz 25.05 des vorliegenden Reglements).

#### **3.3. Mögliche Inspektion vor dem Turnier**

Die UEFA kann vor dem Turnier eine Inspektion der vorgeschlagenen Turniereinrichtungen (Unterkunft, Stadien, Trainingsplätze usw.) vornehmen. Nach Erhalt des betreffenden Berichts kann die UEFA verlangen, dass andere Einrichtungen vorgeschlagen werden.

### **4. ZEITLICHER ABLAUF DES TURNIERS**

Sofern die vier betroffenen Mannschaften nichts anderes vereinbaren, ist das Miniturnier gemäß folgendem Plan zu organisieren. Die letzten beiden Spiele in jeder Gruppe müssen zur gleichen Zeit angesetzt sein. Die erstgenannte Mannschaft gilt als Heimmannschaft.

<b>1. Tag:</b>	Ankunft aller Mannschaften Ankunft aller Schiedsrichter und UEFA-Spielbeauftragten Turnier-Organisationssitzung
<b>2. Tag:</b>	1. Spieltag: Spiele 1 gegen 2 und 3 gegen 4
<b>3. Tag:</b>	Ruhetag
<b>4. Tag:</b>	2. Spieltag: Spiele 1 gegen 3 und 4 gegen 2
<b>5. Tag:</b>	Ruhetag
<b>6. Tag:</b>	3. Spieltag: Spiele 2 gegen 3 und 4 gegen 1
<b>7. Tag:</b>	Abreise aller Mannschaften Abreise der Schiedsrichter und UEFA-Spielbeauftragten

## 5. TURNIER-ORGANISATIONSSITZUNG

Eine Turnier-Organisationssitzung ist vorzugsweise am Tag vor Turnierbeginn abzuhalten. Die Zeit dieser Sitzung ist entsprechend der Ankunft der Mannschaften, Schiedsrichter und UEFA-Spielbeauftragten festzusetzen. Kann die Sitzung nicht am Tag vor Turnierbeginn stattfinden, ist sie am Vormittag des ersten Spieltages zu organisieren.

Die Sitzung wird vom Spieldelegierten geleitet und auf Englisch abgehalten. An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:

- a) UEFA
  - Spieldelegierter
  - Schiedsrichterbeobachter
  - Schiedsrichter (optional)
- b) Mannschaften
  - Delegationsleiter
- c) LOK
  - Turnierdirektor
  - Verantwortlicher für Sportanlagen und Sicherheit
  - Transportverantwortlicher
  - Medizinischer Verantwortlicher
  - Schiedsrichter-Begleitperson
  - Medienverantwortlicher

Ziel dieser Sitzung ist es, den Teams und allen anderen an diesem Turnier beteiligten Parteien, folgende Informationen zu liefern:

- Turnierprogramm
- Regeln und Richtlinien betreffend die Unterkunft/Unterkünfte
- Spielvorkehrungen
- Transportsystem
- Schiedsrichterbezeichnungen
- Benutzung der Trainingsplätze (Fristen für Änderungen am Trainingsplan und anfallende Mietkosten bei Absagen in letzter Minute)

Zudem legen die Spielbeauftragten am Ende der Sitzung in Zusammenarbeit mit den Delegationsleitern die Mannschaftsfarben für alle Spiele fest und überprüfen gemeinsam mit dem LOK die Farben, die von den Ballkindern getragen werden sollen.

Außerdem erstellt der Spieldelegierte in Zusammenarbeit mit den Delegationsleitern einen Plan für die Identitätskontrolle der Spieler (vgl. Absatz 18.08 des vorliegenden Reglements). Wenn die Mannschaften in verschiedenen Unterkünften untergebracht sind, kann der Spieldelegierte den Schiedsrichterbeobachter – nicht jedoch die Schiedsrichter – bitten, ihm bei der Kontrolle zu helfen.

In diesem Zusammenhang werden die Delegationsleiter gebeten, die endgültige Liste der 18 Spieler, die Pässe der Spieler, die vollständige Haupt- und die Ersatzspielkleidung der Feldspieler (Hemd, Hose und Stutzen) sowie die vollständige Spielkleidung der Torhüter zu der Sitzung mitzubringen.

Für die Turnier-Organisationssitzung ist ein Raum mit einem Fassungsvermögen für mindestens 30 Personen vorzusehen.

Falls nötig, kann jeden Vormittag eine Sitzung organisiert werden, um auf den Vortag zurückzublicken und das Programm des aktuellen sowie des kommenden Tages zu besprechen. Außerdem können bei der Sitzung in Anwesenheit des Spieldelegierten Beschwerden oder Vorschläge vorgebracht werden. An dieser Sitzung sollten der Turnierdirektor, die Delegationsleiter und der UEFA-Spieldelegierte teilnehmen.

## **6. UNTERKUNFT**

Die Delegationen müssen in Sportschulen oder Mittelklassehotels (3-Sterne-Standard) untergebracht werden, die in diesem Anhang beide als „Hotel“ bezeichnet werden.

Der Ausrichter muss sicherstellen, dass die Mannschaften sich in einer komfortablen, ruhigen und ungestörten Umgebung auf ihre Spiele vorbereiten können.

Die Benutzung eines Hotels für alle Mannschaften und Offiziellen ist der Idealfall. Ist dies nicht möglich, sollten maximal zwei Hotels in unmittelbarer Nähe und in derselben Stadt ausgewählt werden, um die vier Mannschaften, die Schiedsrichter und UEFA-Spielbeauftragten unterzubringen. In diesem Fall müssen beide Hotels denselben Standard bieten.

Bei der Organisationssitzung muss der Ausrichter den Delegationen klare Informationen zu den Sicherheitsbestimmungen, den in einem Notfall anwendbaren Verfahren, den Regeln betreffend Telefongespräche und Minibars in den Zimmern sowie den Verhaltensregeln im Hotel liefern.

Der Ausrichter muss einen Plan für die Zimmerbelegung erstellen, der nur an die UEFA-Spielbeauftragten verteilt wird.

Folgende Einrichtungen und Dienstleistungen müssen zur Verfügung gestellt und vom Ausrichter für maximal 24 Personen pro Delegation bezahlt werden:

## **6.1. Zimmer der Delegationen**

Die folgenden Zimmer müssen vom Ausrichter für jede Delegation organisiert und bezahlt werden:

- a) Zweibettzimmer für die Spieler (neun Zimmer für 18 Spieler); in diesen Zimmern müssen je zwei Einzelbetten vorhanden sein – ein großes Bett für zwei Spieler ist nicht akzeptabel.
- b) Für die sechs Offiziellen jeder Mannschaft sind im selben Hotel wie ihre Mannschaft Einzelzimmer (sechs Zimmer) zur Verfügung zu stellen.
- c) Ein Materialraum pro Mannschaft (im Idealfall auf dem Stock / im Flügel der Mannschaft).
- d) Ein Raum pro Mannschaft für medizinische Behandlungen und Massagen, der in der Nähe des Raums für den Physiotherapeuten / Masseur liegen und einen Massagetisch enthalten sollte.

Nach Möglichkeit ist jede Mannschaft auf einer anderen Etage oder in einem anderen Flügel unterzubringen.

Zusätzliche Delegationsmitglieder können am selben Ort oder in der Nähe untergebracht werden – auf Kosten des Gastverbands.

## **6.2. Zimmer für die Schiedsrichter, die UEFA-Spielbeauftragten und die lokale Schiedsrichter-Begleitperson**

- Es müssen Einzelzimmer für die Schiedsrichter, die UEFA-Spielbeauftragten und gegebenenfalls die lokale Schiedsrichter-Begleitperson bereitgestellt werden.
- Wenn möglich sollten alle Schiedsrichter, alle UEFA-Spielbeauftragten und die lokale Schiedsrichter-Begleitperson auf der gleichen Etage und getrennt von den Mannschaften untergebracht werden.

### **6.3. Allgemeine Anforderungen an die Zimmer**

- Die sanitären Anlagen der Zimmer müssen den üblichen Hygienestandards entsprechen.
- In allen Zimmern müssen ausreichend große Kleiderschränke vorhanden sein.
- Alle Zimmer müssen mit Heizung und/oder Klimaanlage ausgestattet sein.
- Die Zimmer müssen täglich gereinigt werden.

### **6.4. Wäsche**

Ein 24-Stunden-Wäschесervice für die Spielkleidung der teilnehmenden Mannschaften und Schiedsrichter (Kleidung, die bei den Spielen getragen wurde, d.h. Hemden, Hosen und Stutzen, jedoch keine Trainingsanzüge) muss vom Ausrichter zur Verfügung gestellt und bezahlt werden.

### **6.5. Sitzungsräume**

Jeder Mannschaft muss während der gesamten Dauer des Turniers ein Sitzungsraum mit Platz für mindestens 30 Teilnehmer zur Verfügung stehen. Ist dies nicht möglich, können zwei Mannschaften gebeten werden, sich einen Sitzungsräum zu teilen. Vor der Organisationssitzung sollte gemeinsam mit den Mannschaften ein Sitzungskalender erstellt werden.

Ein Sitzungsräum muss für die Schiedsrichter reserviert sein.

Alle Sitzungsräume müssen entsprechend den Wünschen der Mannschaften ausgestattet sein (Flipchart, TV/DVD-Gerät, Beamer usw.).

Die Kosten für diese Sitzungsräume hat der Ausrichter zu tragen.

### **6.6. Speisesaal**

Es muss ein geräumiger, in mehrere Bereiche (einer für die Mannschaften, einer für Schiedsrichter, UEFA-Spielbeauftragten und LOK) unterteilter Speisesaal zur Verfügung stehen.

### **6.7. Turnierbüro**

Im Hotel bzw. einem der Hotels der Mannschaften ist ein Turnierbüro einzurichten, das als zentrale Anlaufstelle für das Turnier dient und wo:

- a) die UEFA-Spielbeauftragten und die Schiedsrichter administrative Arbeiten verrichten können;
- b) Informationen zum Turnier selber erhältlich sind.

Folglich sollte das Turnierbüro zentral liegen und leicht erreichbar sein. Es sollte mit einem Kopier- und einem Faxgerät mit einer internationalen Leitung ausgestattet sein. Außerdem muss das Turnierbüro über Internetzugang (Kabel oder Wireless) für mitgebrachte Computer verfügen.

## **7. MAHLZEITEN**

Den UEFA-Spielbeauftragten und den Mannschaften sind unter Berücksichtigung der Spiel- und Trainingspläne drei Mahlzeiten am Tag zu servieren. Bei den Mahlzeiten sollten die Grundsätze der Sporternährung respektiert und die nationalen Essgewohnheiten der teilnehmenden Mannschaften berücksichtigt werden.

Den teilnehmenden Mannschaften ist spätestens einen Monat vor Turnierbeginn ein detaillierter Speiseplan zu unterbreiten. Hat eine Mannschaft spezielle Essenswünsche, sind diese dem Ausrichter mindestens zwei Wochen vor Beginn des Miniturniers zu unterbreiten. Preisunterschiede zwischen gewünschten Menüs und dem vorgeschlagenen Speiseplan sind vom Verband zu übernehmen, der diese Wünsche äußert.

Das Hotel muss bei besonderen Essenswünschen und bei den Essenszeiten flexibel sein und die Anstoßzeiten der Spiele sowie die Rückkehrzeiten der Mannschaften ins Hotel berücksichtigen.

Es muss eine reichhaltige Auswahl an Speisen in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen. Alle Mahlzeiten sollten in Buffetform serviert werden und die Temperatur der Speisen muss jederzeit angemessen sein.

Nachfolgend Beispiele einer für Sportler angemessenen Ernährung:

### **7.1. Frühstück**

- Brot, Toast und Konfitüre
- Getreideflocken mit entrahmter Milch
- Frischer Obstsalat und Joghurt
- Hartgekochte Eier oder Rühreier
- Magerschinken
- Gegrillte Tomaten und Pilze
- Fruchtsäfte (Orange, Ananas, Apfel)

### **7.2. Mittagessen**

Das Mittagessen sollte aus einer Vor-, einer Haupt- und einer Nachspeise bestehen. Grundsätzlich sollte eine Kombination folgender Speisen verfügbar sein:

#### **a) Vorspeise**

Suppe, Schinken, Salami und Käse, verschiedene Salate, kalter Nudelsalat

#### **b) Hauptspeise**

- Huhn/Truthahn/Rind/Schwein/Fisch (die Erfahrung hat gezeigt, dass viele Leute Fisch nicht mögen; wenn also eine Hauptspeise mit Fisch serviert wird, sollte auch Fleisch erhältlich sein)

- Reis/Pasta/Kartoffeln
  - Gedämpftes oder gekochtes Gemüse
- c) Nachspeise
- Kuchen und/oder Pudding
  - Frisches Obst
  - Fruchtsalat

### **7.3. Abendessen**

Zum Abendessen ist ähnliches Essen zu servieren wie zum Mittagessen. Bei der Erstellung des Speiseplans für das Abendessen sind jedoch die Anstoßzeiten und die Rückkehrzeiten der Mannschaften ins Hotel zu berücksichtigen. Eine Kombination folgender Speisen sollte verfügbar sein:

- a) Vorspeise
  - Suppe, Schinken, Salami und Käse, verschiedene Salate, kalter Nudelsalat
- b) Hauptspeise
  - Huhn/Truthahn/Rind/Schwein/Fisch (die Erfahrung hat gezeigt, dass viele Leute Fisch nicht mögen; wenn also eine Hauptspeise mit Fisch serviert wird, sollte auch Fleisch erhältlich sein)
  - Reis/Pasta/Kartoffeln
  - Gedämpftes oder gekochtes Gemüse
- c) Nachspeise
  - Kuchen und/oder Pudding
  - Frisches Obst
  - Fruchtsalat

### **7.4. Sonstiges**

Zum Mittag- und Abendessen sollten auch Butter, Brot, Joghurt usw. zur Verfügung stehen.

### **7.5. Imbisse, leichte Mahlzeiten**

Zwischen den offiziellen Mahlzeiten müssen auf Verlangen der Mannschaften Imbisse oder leichte Mahlzeiten zur Verfügung stehen und von der betreffenden Mannschaft bezahlt werden. Falls eine solche Mahlzeit jedoch eine offizielle Mahlzeit ersetzt, hat der Ausrichter die Kosten zu tragen. Falls es sich um eine zusätzliche Mahlzeit handelt, muss die betreffende Mannschaft dafür bezahlen.

### **7.6. Getränke**

Bei den Mahlzeiten sollten den Teilnehmern genügend Softdrinks zur Verfügung gestellt werden.

Beim Frühstück müssen Kaffee, Tee, Milch (warm und kalt) und Schokoladegetränke oder -pulver angeboten werden.

Bei den Trainingseinheiten und den Spielen ist den Mannschaften genügend Mineralwasser ohne Kohlensäure zur Verfügung zu stellen. (Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Mannschaft je nach Aktivitäten täglich mindestens 60 Liter Wasser benötigt. Im Idealfall sollten Halbliterflaschen zur Verfügung gestellt werden, um Verschwendungen vorzubeugen.)

In den Zimmern der Spieler und der Schiedsrichter sollte ebenfalls Mineralwasser bereitgestellt werden.

Alle anderen Getränke sind von den Mannschaften oder den betreffenden Einzelpersonen selbst zu bezahlen.

## **8. TRAININGSEINHEITEN**

Jeder Mannschaft muss für die gesamte Dauer des Turniers ein eigener Trainingsplatz zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmsweise können sich vier Mannschaften zwei Spielfelder teilen. Die Mannschaften müssen die Möglichkeit haben, diese Spielfelder jederzeit und so oft sie wünschen zu benutzen.

Wenn sich zwei Mannschaften einen Trainingsplatz teilen müssen, sollte ihnen bei der Turnier-Organisationssitzung oder bei ihrer Ankunft ein kombinierter Trainingsplan zur Verfügung gestellt werden. Darin sollten die Wünsche beider Mannschaften sowie der Spielplan berücksichtigt sein.

Damit die Mannschaften unter Spielbedingungen trainieren können, müssen die Trainingsplätze über dieselbe Spielloberfläche verfügen wie die Spielfelder für die Wettbewerbsspiele (d.h. Kunstrasen, falls die Spiele auf Kunstrasen ausgetragen werden, und Naturrasen, falls die Spiele auf Naturrasen ausgetragen werden). Die Trainingsplätze müssen in gutem Zustand, frisch gemäht, vollständig markiert und mit Standard- und/oder beweglichen Toren ausgestattet sein. Sie müssen in der Nähe der Mannschaftsunterkunft liegen. Die Distanz zwischen Mannschaftsunterkunft und Trainingsplatz darf 20 Bus-Fahrtminuten nicht überschreiten. Die Umkleidekabinen der Trainingsplätze müssen ausreichend groß sein, und ihre sanitären Anlagen sollten den üblichen Hygienestandards entsprechen, auch wenn die Mannschaften sie in den meisten Fällen nicht benutzen.

Der Ausrichter muss allen teilnehmenden Mannschaften mindestens 18 Trainingsbälle zur Verfügung stellen. Diese Bälle müssen vom gleichen Typ sein wie die Spielbälle.

Sofern das Wetter und der Zustand des Spielfeldes dies erlauben, können die Mannschaften am Tag vor dem Spiel im betreffenden Stadion eine Trainingseinheit von maximal 45 Minuten Dauer absolvieren. Im Zweifelsfall entscheidet der Ausrichter endgültig in Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem UEFA-Spieldelegierten.

## **9. SPIELORGANISATION**

Neben den Bestimmungen in Artikel 13 des vorliegenden Reglements muss der Ausrichter rechtzeitig vor dem Turnier mit den drei Gastmannschaften Kontakt aufnehmen, um sicherzustellen, dass sie ihre Flagge (Flagge der Region oder Landesflagge im Falle einer nationalen Auswahl) mitbringen.

Um einen reibungslosen Spielfluss zu gewährleisten, muss der Ausrichter mindestens acht Ballkinder pro Spiel vorsehen.

Bei jedem Spiel müssen mindestens zehn Spielbälle zur Verfügung stehen.

### **9.1. Countdown am Spieltag**

Folgender Countdown (in Minuten vor dem Anstoß) ist einzuhalten:

- 90 bis 75	Ankunft der Mannschaften, des Schiedsrichterteams, des UEFA-Spieldelegierten und/oder Schiedsrichterbeobachters im Stadion
- 75	Beide Teams füllen das Spielblatt aus, unterzeichnen es und überreichen es dem Schiedsrichter oder dem UEFA-Spieldelegierten
- 60 bis 15	Aufwärmen auf dem Spielfeld
- 8	Kontrolle der Stollen im Korridor
- 5	Die Mannschaften laufen auf das Spielfeld ein und reihen sich vor der VIP-Tribüne auf
- 4	Händeschütteln
- 3	Gemischtes Mannschaftsfoto
- 2	Individuelle Mannschaftsfotos
- 1	Münzwurf
0	Anstoß (nicht früher als 11.00 Uhr und nicht später als 21.00 Uhr Ortszeit)

Dieser Countdown kann entsprechend der Entfernung zwischen den Umkleidekabinen und dem Spielfeld jeweils angepasst werden.

### **9.2. Halbzeitpause**

15 Minuten

### **9.3. Nach dem Schlusspfiff**

Beide Mannschaften versammeln sich im Mittelkreis, schütteln sich die Hände, bedanken sich beim Publikum und verlassen das Spielfeld.

## **10. TRANSPORT**

Die Mannschaften, internationalen Schiedsrichter und UEFA-Spielbeauftragten müssen bei ihrer Ankunft im Gastgeberland empfangen und in ihre Unterkunft gebracht werden. Auch bei ihrer Abreise müssen sie von ihrer Unterkunft zu ihrem Abfahrtsort gebracht werden.

Grundsätzlich reisen die UEFA-Spielbeauftragten an Spieltagen mit den Schiedsrichtern.

Der Ausrichter muss auch den Transport für offizielle Delegationsmitglieder organisieren, die Spiele von gegnerischen Mannschaften sehen möchten, sowie für Notfallsituationen.

Der Ausrichter stellt folgende Fahrzeuge zur Verfügung:

### **10.1. Mannschaften**

Jeder Mannschaft muss für die gesamte Dauer des Turniers ein moderner Bus mit 50 Sitzplätzen, Klimaanlage und einem eigenen Fahrer zur Verfügung gestellt werden. Der Ausrichter muss den Gastmannschaften bei der Turnier-Organisationssitzung das Transportkonzept / die Transportregeln präsentieren.

### **10.2. Schiedsrichter**

Für den Transport der Schiedsrichter zu und von den Spielen müssen zwei Personentransporter (Minibusse mit neun Plätzen) – mit Fahrgästen zur Verfügung stehen.

## **11. IDEEN UND VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE**

Die UEFA-Spielbeauftragten sind ein Instrument der Disziplinarinstanzen, und ihre Berichte dienen als Grundlage für die Aktivitäten der Kommission für Junioren- und Amateurfußball und der Schiedsrichterkommission. Von ihnen wird außerdem verlangt, dass sie der UEFA-Administration größere Probleme, die während des Turniers auftauchen, mitteilen und die UEFA über Mängel oder Schwachpunkte bezüglich der Organisation des Miniturniers informieren. Auf der Grundlage ihrer neutralen und objektiven Berichterstattung kann die UEFA-Administration die nötigen Schritte unternehmen, um unangenehme Situationen zu vermeiden und die Durchführung solcher Veranstaltungen laufend zu verbessern.

In diesem Zusammenhang werden das LOK und alle teilnehmenden Mannschaften dazu aufgefordert, Angelegenheiten betreffend das Turnier mit den UEFA-Vertretern zu besprechen, sie auf Mängel aufmerksam zu machen und Ideen und Vorschläge vorzubringen.

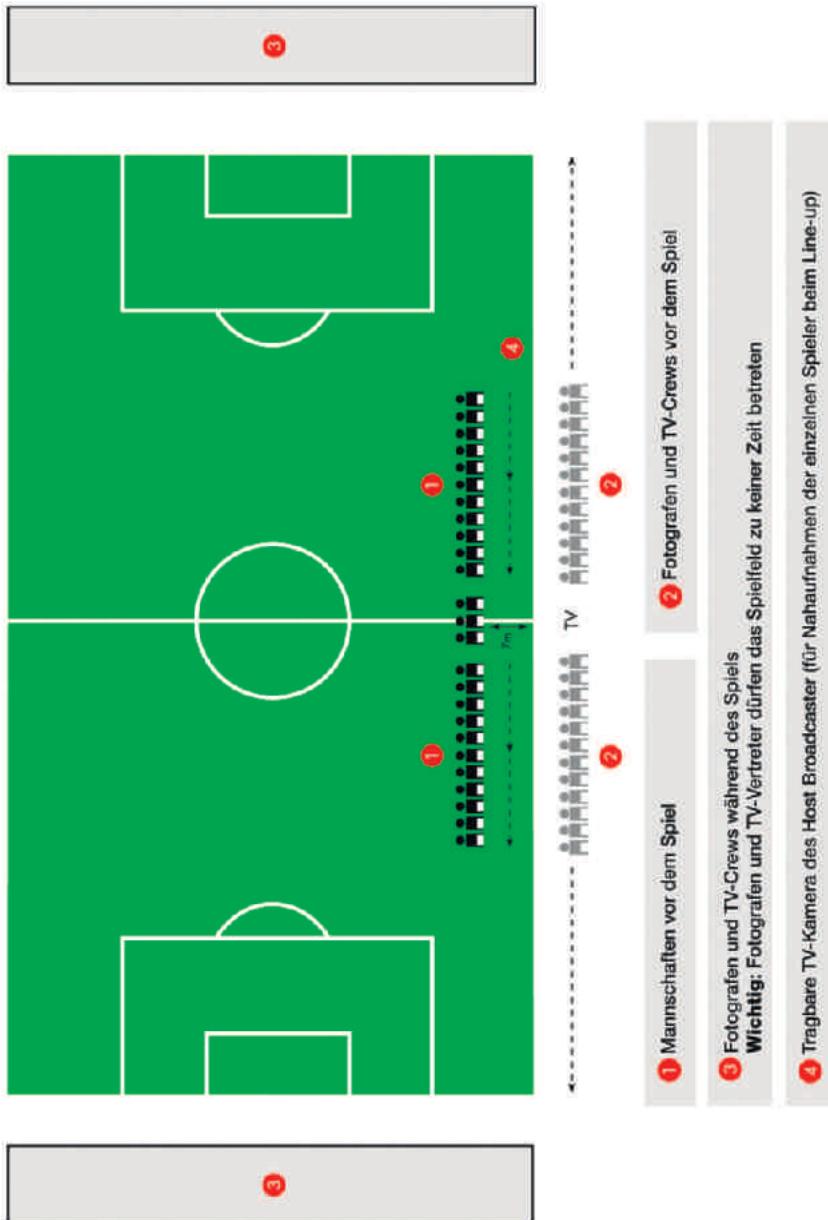
## **12. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN**

Obwohl die beteiligten Mannschaften natürlich um den Sieg und die Qualifikation für die nächste Wettbewerbsrunde spielen, sollen die Miniturniere auch zur Förderung der Freundschaft und der Kontakte zwischen den Teilnehmern dienen. Eine freundschaftliche Stimmung, die auf gegenseitigem Verständnis, Wertschätzung und Respekt beruht, kann insbesondere mit kleinen Gesten erreicht werden, so etwa:

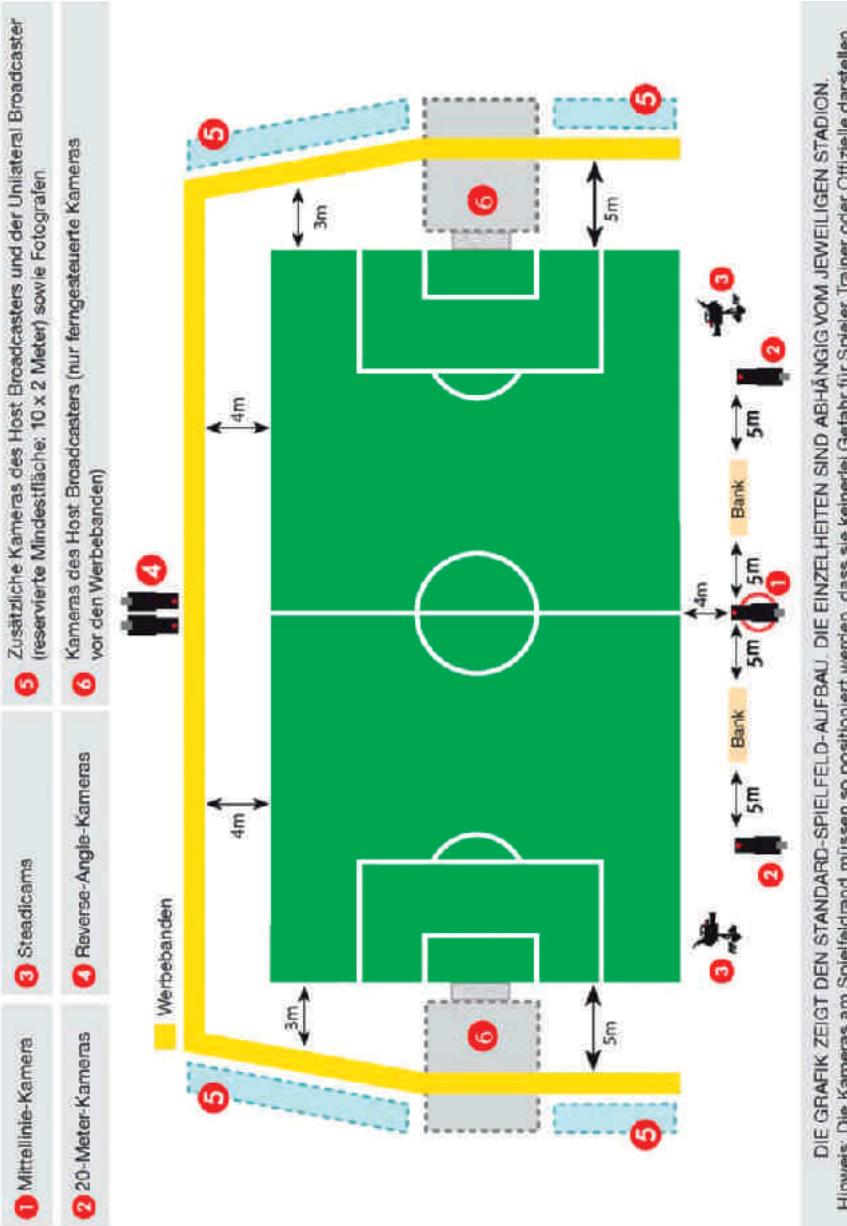
- gemeinsame Veranstaltungen (Mahlzeiten, Drinks, Ausflüge. usw.) für die Mannschaftsoffiziellen;
- ein kleiner Informationsstand (der Medienverantwortliche des Ausrichters sollte dies organisieren können), wo die Turnierteilnehmer die Rangliste, die Torschützenliste, Ergebnisse anderer Turniere usw. erhalten können;
- Organisation eines offiziellen gesellschaftlichen Anlasses, bei dem die Mannschaftsoffiziellen Geschenke austauschen können.

Es liegt am Ausrichter, sein „Geschick“ im Bereich der Gastfreundschaft unter Beweis zu stellen und sicherzustellen, dass die Gastmannschaften mit schönen Erinnerungen an ein erfolgreiches und gut organisiertes Miniturnier nach Hause zurückkehren.

## ANHANG II A - MEDIENANORDNUNG BEI UEFA-SPIELEN



## ANHANG II B - TV-KAMERAPOSITIONEN



## **ANHANG III - FAIRPLAY-BEWERTUNG**

### **1. Einleitung**

Die Fairplay-Bewertung ist Bestandteil der Respect-Kampagne. Das Fairplay-Verhalten ist wesentlich für die erfolgreiche Förderung und Entwicklung des Sports sowie die Teilnahme daran. Das Ziel der Aktivitäten zu Gunsten des Fairplays ist es, den Sportsgeist, das faire Verhalten der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Anhänger zu fördern und dadurch die Freude der Zuschauer am Spiel zu erhöhen.

Für den UEFA-Regionen-Pokal wurde beschlossen, eine Respekt-Fairplay-Trophäe nach den folgenden Grundsätzen zu verleihen:

- a) Sämtliche Spiele des Wettbewerbs werden berücksichtigt.
- b) Der Gewinner der Respekt-Fairplay-Trophäe wird unter den acht Endrundenteilnehmern ermittelt.
- c) Am Schluss der Endrunde erstellt die UEFA-Administration die Rangliste. Ihre Entscheide sind endgültig.
- d) Der Sieger erhält eine Respekt-Fairplay-Trophäe, der Eigentum der UEFA bleibt. Die Trophäe bleibt bis zum nächsten Wettbewerb im Besitz des Siegerverbandes. Dieser haftet für Beschädigung und Verlust und muss die Trophäe zwei Monate vor der Endrunde des nächsten Wettbewerbs der UEFA-Administration in einwandfreiem Zustand zurückgeben.
- e) Die UEFA übernimmt die Gravur des Siegernamens.
- f) Der Sieger erhält ein verkleinertes Replikat der Respekt-Fairplay-Trophäe, das in seinen Besitz übergeht.

### **2. Bewertungsmethoden**

Der Delegierte füllt nach dem Spiel ein Bewertungsformular betreffend das Fairplay aus. Die Bewertung wird nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterbeobachter (falls ein solcher für das betreffende Spiel ernannt worden ist) vorgenommen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Schiedsrichter den Meinungsaustausch mit dem Delegierten zur Fairplay-Bewertung.

### **3. Die einzelnen Kriterien des Bewertungsformulars**

Das Bewertungsformular ist für die Bewertung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften in sechs Kriterien unterteilt. Die Bewertung sollte sich eher auf die positiven als auf die negativen Aspekte stützen. In der Regel wird eine Höchstnote nur erteilt, wenn die betreffenden Mannschaften positives Verhalten gezeigt haben.

#### **3.1. Rote und gelbe Karten**

Abzüge von einem Maximum von 10 Punkten:

- gelbe Karte 1 Punkt
- rote Karte 3 Punkte

Wenn ein Spieler, der mit einer gelben Karte verwarnt wurde, einen weiteren Verstoß begeht, der normalerweise mit einer gelben Karte bestraft würde, jetzt aber als zweiter Verstoß einen Feldverweis nach sich zieht (gelb-rote Karte), wird nur die rote Karte berechnet, der Gesamtabzug beträgt also drei Punkte.

Wenn jedoch ein Spieler, der bereits mit einer gelben Karte verwarnt wurde, einen weiteren Verstoß begeht, der mit Feldverweis bestraft wird, beträgt der Gesamtabzug 4 Punkte (1+3).

„Rote und gelbe Karten“ ist das einzige Kriterium, bei dem es Negativpunkte geben kann.

### 3.2. **Positives Spiel**

- Maximum 10 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Ziel des Kriteriums ist, das aktive Spiel zu belohnen, das für die Zuschauer attraktiv ist. In der Bewertung des positiven Spiels werden die folgenden Aspekte in Betracht gezogen:

a) Positive Aspekte:

- eher offensive als defensive Taktik
- Beschleunigung des Spiels
- Versuche, Zeit zu gewinnen, z.B. den Ball schnell wieder ins Spiel bringen, und dies selbst wenn man in Führung liegt
- anhaltendes Bemühen, ein Tor zu erzielen, selbst wenn das angestrebte Ziel (d.h. die Qualifikation oder ein Unentschieden bei einem Auswärtsspiel) schon erreicht ist

b) Negative Aspekte:

- Drosseln des Spieltempo
- Zeitverschwenden
- Taktik, die auf grobem Spiel beruht
- Simulieren usw.

Im Großen und Ganzen steht das positive Spiel in Zusammenhang mit der Anzahl Torchancen und erzielter Tore.

### 3.3. **Respekt für den Gegner**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die *IFAB-Spielregeln*, das Wettbewerbsreglement, die Gegner usw. respektieren. Sie sollen sicherstellen, dass die Mitspieler und alle übrigen Mannschaftsmitglieder den Fairplay-Geist beachten.

Bei der Bewertung des Verhaltens der Spieler gegenüber ihrem Gegner sollten Doppelzählungen mit dem Kriterium „rote und gelbe Karten“ vermieden werden. Der UEFA-Spieldelegierte kann aber die schwerwiegende Natur der durch Karten bestraften Verstöße wie auch solche, die dem Schiedsrichter entgangen sind, in Betracht ziehen.

Die Bewertung soll eher auf einer positiven Haltung (z.B. einem verletzten Gegenspieler helfen) als auf Verstößen basieren. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber dem Gegner, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

#### **3.4. Respekt für das Schiedsrichterteam**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Es wird von den Spielern erwartet, dass sie jedes Mitglied des Schiedsrichterteams als Persönlichkeiten wie auch ihre Entscheidungen respektieren. Eine Doppelzählung mit „roten und gelben Karten“ sollte vermieden werden. Der UEFA-Spieldelegierte kann jedoch die schwerwiegende Natur der mit Karten bestraften Verstöße in Betracht ziehen.

Eine positive Haltung dem Schiedsrichterteam gegenüber sollte belohnt werden, wie auch die Annahme strittiger Beschlüsse ohne Protest. Ein normales Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber den Schiedsrichtern, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

#### **3.5. Verhalten der Mannschaftsoffiziellen**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Mannschaftsoffiziellen, Trainer inbegriffen, wird erwartet, dass sie nichts unterlassen, damit das sportliche, technische, taktische, moralische usw. Niveau ihrer Mannschaft angehoben wird, wobei sie zu allen erlaubten Mitteln greifen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die Spieler anweisen, sich auf eine Art zu verhalten, die mit den Fairplay-Grundsätzen übereinstimmt.

Positive und negative Aspekte des Verhaltens der Mannschaftsoffiziellen sollen bewertet werden, z.B. ob sie aufgebrachte Spieler beruhigen oder aufhetzen, wie sie Schiedsrichterentscheidungen akzeptieren usw. Aufgeschlossenes Verhalten den Medien gegenüber ist auch ein Bestandteil der Bewertung. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste, wird eher mit 4 als mit 5 benotet.

#### **3.6. Verhalten des Publikums**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Publikum wird als wesentlicher Bestandteil eines Fußballspiels betrachtet. Die Unterstützung durch die Anhänger kann zum Erfolg einer Mannschaft beitragen. Es wird nicht von den Fans verlangt, das Spiel stillschweigend anzuschauen. Wenn die Mannschaften durch Zurufe, Singen usw. angefeuert werden, kann dies die Stimmung im Geiste des Fairplays positiv beeinflussen.

Es wird jedoch von den Zuschauern erwartet, den Gegner und den Schiedsrichter zu respektieren. Sie sollen die Leistung des Gegners schätzen, auch wenn er gewonnen hat. In keinem Fall dürfen sie den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Zuschauer einschütern oder ängstigen.

Die Höchstnote (5 Punkte) darf einzig erteilt werden, wenn all diese Forderungen erfüllt sind, insbesondere was die Schaffung einer positiven Atmosphäre anbelangt.

Das Kriterium ist nur anwendbar, wenn eine beträchtliche Anzahl Fans der betreffenden Mannschaft anwesend ist. Wenn die Anzahl Anhänger sehr gering ist, soll in diese Rubrik „n.a.“ oder „nicht anwendbar“ eingetragen werden.

#### **4. Die Gesamtbewertung**

- 4.1.** Die Gesamtbewertung einer Mannschaft erhält man, indem man die Punkte für die einzelnen Kriterien zusammenzählt, durch die Maximalpunktzahl dividiert und mit 10 multipliziert.
- 4.2.** Die Maximalpunktzahl pro Spiel beläuft sich im Allgemeinen auf 40. Wenn jedoch die Anzahl Fans einer bestimmten Mannschaft unwesentlich ist und daher das Kriterium „Verhalten des Publikums“ nicht benotet wird („n.a.“, siehe Ziffer 5.6), ist die erreichbare Maximalpunktzahl 35.

Beispiel:

Die einzelnen Kriterien für Mannschaft 1 werden mit 8+7+3+4+5+4 benotet, was zusammengezählt 31 ergibt. Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$(31/40) \times 10 = 7,75$$

Nehmen wir an, dass Mannschaft 2 nur eine geringe Anzahl Fans hat und dass die Bewertung für den Rest der Kriterien 7+8+2+5+2 lautet, was zusammengezählt 24 ergibt. Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$(24/35) \times 10 = 6,857$$

- 4.3.** Die Gesamtbewertung wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.

## **5. Schriftliche Stellungnahme**

Zusätzlich zur Fairplay-Bewertung sollte der UEFA-Spieldelegierte eine kurze schriftliche Einschätzung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften geben, um die seiner Bewertung zugrunde liegenden positiven und negativen Aspekte zu erklären. Die schriftliche Stellungnahme kann auch dazu dienen, außergewöhnliche individuelle Fairplay-Gesten von Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Personen hervorzuheben.

## **ANHANG IV - BEZEICHNUNG VON SCHIEDSRICHTERN**

### **1. Miniturnier mit drei Mannschaften**

Die UEFA bezeichnetet zwei Schiedsrichter aus verschiedenen Ländern (z.B. GER, POL) sowie zwei Schiedsrichterassistenten, je einen aus diesen Ländern (auf Vorschlag des Verbands des jeweiligen Schiedsrichters).

Der Ausrichterverband bezeichnetet keine Schiedsrichter.

Muss der Schiedsrichter ersetzt werden, tritt der Vierte Offizielle an seine Stelle.

*Beispiel: Ausrichter ESP*

<b>Spiel</b>	<b>Schiedsrichter</b>	<b>Schiedsrichterassistent</b>	<b>Vierter Offizieller (Ersatzschiedsrichter)</b>
Spanien – Italien	Schiedsr. GER	Assistent GER / Assistent POL	Schiedsr. POL
Kroatien – Spanien	Schiedsr. POL	Assistent POL / Assistent GER	Schiedsr. GER
Italien – Kroatien	Der UEFA-Schiedsrichterbeobachter bezeichnetet die Schiedsrichter auf Grundlage der Leistungen in den ersten zwei Spielen.		

### **2. Miniturnier mit vier Mannschaften**

Die UEFA bezeichnetet drei Schiedsrichter aus drei Ländern (z.B. GER, POL, SUI) sowie drei Schiedsrichterassistenten, je einen aus diesen Ländern. Die drei Schiedsrichterassistenten werden von den Verbänden der drei Schiedsrichter vorgeschlagen.

Der Ausrichterverband bezeichnetet (grundsätzlich für die gesamte Turnierdauer) einen Ersatzschiedsrichter (Vierter Offizieller) und einen Schiedsrichterassistenten.

Muss der Schiedsrichter ersetzt werden, tritt der Vierte Offizielle an seine Stelle.

*Beispiel: Ausrichter ESP*

<b>Spiel</b>	<b>Schiedsrichter</b>	<b>Schiedsrichterassistent</b>	<b>Vierter Offizieller (Ersatzschiedsrichter)</b>
Spanien – Italien	Schiedsr. GER	Assistent GER / Assistent POL	Schiedsr. POL
Kroatien – Malta	Schiedsr. SUI	Assistent SUI / Assistent <i>ESP</i>	Schiedsr. <i>ESP</i>
Malta – Italien	Schiedsr. POL	Assistent POL / Assistent <i>ESP</i>	Schiedsr. <i>ESP</i>
Kroatien – Spanien	Schiedsr. GER	Assistent GER / Assistent SUI	Schiedsr. SUI
Italien – Kroatien	Schiedsr. SUI	Assistent SUI / Assistent <i>ESP</i>	Schiedsr. <i>ESP</i>
Malta – Spanien	Schiedsr. POL	Assistent POL / Assistent GER	Schiedsr. GER

### **3. Zusätzliche Schiedsrichterassistenten**

Die UEFA kann beschließen, zusätzliche Schiedsrichterassistenten zu bezeichnen, wobei folgende Bestimmungen gelten:

- a) Die Schiedsrichterkommission bestimmt die Kriterien für die Bezeichnung zusätzlicher Schiedsrichterassistenten für jede Wettbewerbsphase;
- b) „Wenn ein Schiedsrichter oder ein Schiedsrichterassistent vor oder während einem Spiel in der Ausübung seines Amtes verhindert wird, tritt einer der zusätzlichen Schiedsrichterassistenten oder der Vierter Offizielle an dessen Stelle.

## INDEX

Abreise der Gastmannschaften .....	9	Gruppenbildung – Vor- und Zwischenrunde .....	7
Absage eines Miniturniers .....	13	Halbzeitpause .....	21
Ankunft der Mannschaften.....	9	Händeschütteln.....	18
Ankunft der Schiedsrichter .....	27	Identitätsprüfung der Spieler.....	23
Anmeldung .....	2	Karten .....	28
Anstoßzeiten .....	9	Kartenzuteilung.....	17
Anwendungsbereich.....	1	Kommerzielle Rechte.....	31
Ausführungsbestimmungen zu Artikel 48 der UEFA-Statuten	33, 34	Kosten .....	14
Auslosung.....	8, 12	Kunstrasen-Standard .....	16
Ausrüstungsreglement.....	25	Lokales Organisationskomitee .....	10
Auszeichnungen.....	4	Losentscheid.....	8, 12
Bälle .....	17	Marketingrechte .....	32
Bezeichnung von Schiedsrichtern ..	27	Medaillen .....	4
Bildliche Darstellungen.....	32	Medienangelegenheiten .....	18
Countdown .....	47	Medienanordnung bei UEFA-Spielen .....	50
Daten.....	8	Medienkonferenz .....	19
Datenkoordinator (Venue Data Coordinator) – Position und Akkreditierung .....	17	Medienrechte .....	31
Datenrechte .....	32	Medizinische Anforderungen .....	18
Definitionen .....	31	Medizinische Untersuchung .....	24
Disziplinarrecht und -verfahren.....	28	Meldung von Spielern .....	24
Doping .....	29	Miniturniere .....	37
Elfmeter .....	22	Nicht einsatzfähiger Schiedsrichter .....	28
Elfmeterschießen .....	22	Nummern .....	26
Endrunde .....	10	Pause vor Verlängerung .....	21
Endspiel.....	12	Pflichten der Verbände .....	3
Erinnerungsstücke.....	4	Pokal .....	3
Ersatzbänke .....	18	Protest .....	29
Ersetzen von Spielern .....	21	Punktegleichheit bei Miniturnieren .....	7
Fairplay-Bewertung .....	52	Punktelgleichheit .....	11
Fairplay-Pokal .....	4	Qualifikationswettbewerb .....	31
Finanzielle Bestimmungen .....	29	Rechtspflegeordnung .....	28
Flaggen .....	17	Respect-Abzeichen .....	26
Flutlicht .....	16	Respekt .....	4
Fotografen .....	19	Rote Karte .....	28
Gelbe Karte .....	28	Schiedsgericht des Sports .....	36
Gelbe und rote Karten .....	28	Schiedsrichter .....	27
Gemischte Zone .....	19	Schiedsrichter-Begleitperson .....	28
Genehmigungsverfahren .....	26	Schiedsrichterbericht .....	28
Gruppenbildung .....	10	Schiedsrichterteam .....	27
		Schlussbestimmungen .....	36
		Schreibende Presse .....	19

Schutz- und Urheberrechte .....	35	Technische Zone .....	18
Sicherheitsanforderungen .....	15	Trainingseinheiten .....	18
Sitze für Betreuer .....	18	Transport .....	48
Sonderauszeichnungen.....	4	Turnierprogramm .....	11
Spezielles Material .....	26	TV-Kamerapositionen .....	51
Spielabbruch .....	13	Überzüge zum Aufwärmen .....	27
Spielabsage.....	13	Unvorhergesehene Fälle.....	36
Spielberechtigung.....	22, 23	Verantwortung der teilnehmenden Verbänden.....	5
Spielblatt.....	20	Verantwortung des Ausrichterverbands .....	5
Spieldaten .....	8	Versicherung.....	6
Spielerauswechlungen.....	20	Verwertung der kommerziellen Rechte.....	31
Spielmodus.....	7, 10	Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle .....	12
Spielorganisation .....	17	Wettbewerbsabzeichen .....	26
Spielorte .....	9	Wettbewerbsmodus .....	7
Spielplan.....	10	Wettbewerbsphasen .....	7
Spielregeln .....	20	Ziele .....	1
Sponsorwerbung .....	26	Zulassungsverfahren .....	2
Stadioninspektionen .....	16		
Stadionkategorie .....	15		
Stadionuhren .....	16		
TAS .....	36		



---

UEFA  
ROUTE DE GENÈVE 46  
CH-1260 NYON 2  
SWITZERLAND  
TELEPHONE: +41 848 00 27 27  
TELEFAX: +41 848 01 27 27  
[UEFA.com](http://UEFA.com)

---

WE CARE ABOUT FOOTBALL

---

---